

Stadt Kappeln Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf Stand: <u>24.10.2017</u>
---	---

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Bürger 7 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017 Bürger 16 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017 Bürger 28 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017 Bürger 32 Waldblick Schreiben vom 04.04.2017 Bürger 40 Schulstraße Schreiben vom 06.04.2017	<p>Den ausgelegten Entwurf des vorbezeichneten Bebauungsplans habe ich/wir bei www.bob-sh.de eingesehen. Dieser beinhaltet Fehler soweit für mich als Bürgerin ersichtlich), widersprüchliche Angaben und zudem Planungsabsichten, gegen die ich mich wie folgt wende:</p> <p><u>Im Einzelnen:</u></p> <p><u>Zum Deckblatt „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 88“. Stand Februar 2017</u> <u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Kappeln -Gebiet nördlich der Schulstrasse und westlich der Flensburger Strasse- <p>Diese dort und an anderer Stelle in der Begründung zum ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 vom Planungsbüro Springer verwendete Bezeichnung des Bebauungsplans ist falsch. Gem. Beschluss der Stadtvertretung Kappeln vom 27.04.2016 sowie der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.02.2017 trägt der Bebauungsplan Nr. 88 die Bezeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Erweiterung des Wohngebietes in der nördlichen Schulstraße“ <p>Es wird empfohlen darauf zu achten, dass der in einem Beschluss für einen Bebauungsplan ver-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird an die Bezeichnung der Bekanntmachung angepasst.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>wandte Titel in der Folge durch ein Planungsbüro vollständig übernommen und durchgehend verwandt wird, da ansonsten der Eindruck entsteht, es handle sich um <u>zwei</u> Baugebiete.</p> <p><u>Zu Pkt. 1.1 Lage des Plangebietes:</u> <u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Plangeltungsbereich umfasst von Osten nach Westen die Flurstücke 64, 339/3 (Teil der Schulstraße) 284/8, 550, 551 sowie ein Teilstück des Flurstückes 552 der Flur 1 Gemarkung Mehlbv.“ <p>Es wird festgestellt und bemängelt, dass aus der Planzeichnung (Teil A), Stand Februar 2017, die beim ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 unter www.bob-sh.de abgelegt ist, das „Teilstück des Flurstückes 552 der Flur 1 Gemarkung Mehlbv“ <u>nicht</u> ersichtlich ist. Wo befindet sich dieses?</p> <p><u>Zu Pkt. 1.2 Bestand:</u> <u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Geländehöhen des Planbereichs liegen im südlichen Planbereich bei 25 m üNN und steigen nach Nordosten auf 30 m ÜNN an.“ <p>Diese Aussage ist falsch. Der Bestandsplan, welcher der Begründung zum B-Plan Nr. 88 auf Seite 54 mit Stand Juli/Dezember 2016 beigelegt ist, weist innerhalb des nordöstlichen Geltungsbereiches eine Geländehöhe von <u>31 m</u> und nicht 30 m üNN aus.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um das nördlich angrenzende Flurstück, das zwischenzeitlich von 67 in 552 geändert wurde. Die Planzeichnung wird entsprechend klarstellend korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Höhenangabe in der Begründung wird angepasst.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p><u>Zu Pkt 1.4.3 Flächennutzungsplan:</u> Dort heißt es u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Zwischen den Flurstücken <u>283/18</u> und <u>284/8</u> ist ein Tümpel als geschütztes Biotop dargestellt.“ <p>Es wird festgestellt und bemängelt, dass entgegen der o.a. Angabe „283/18“ in der Planzeichnung (Teil A / Stand Februar 2017) für das neben dem Flurstück 284/8 liegende Flurstück die Bezeichnung „550“ zu finden ist. Was ist richtig?</p> <p><u>Zu Pkt. 2 Ziel und Zweck der Planung</u> Dort heißt es u.a. im Pkt. 2. Seite 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Das Baugebiet soll in zwei Bauabschnitten erschlossen und bebaut werden, Der erste Bauabschnitt umfasst die Flurstücke 283/18 und 284/8 mit ca. 26 Grundstücken. Der zweite Bauabschnitt (Flurstück 64), der frühestens ab 2020 zur Verfügung steht, umfasst ca. 13 Grundstücke.“ <p>Die Angabe „283/18“ ist nicht identisch mit der Angabe in der Planzeichnung (Teil A / Stand Februar 2017) / (siehe Stellungnahme zu Pkt. 1.4.3).</p> <p>Es wird beanstandet, dass das Planungsgebiet nicht in einem; sondern in <u>zwei</u> Bauabschnitten (zudem deutlich <u>zeitversetzt</u>) erschlossen werden soll. Das Zeitfenster der Erschließung und Bebauung (hohes Verkehrsaufkommen von Schwerlastbauverkehr) verlängert sich damit deutlich.</p> <p>Für die Anliegerinnen der Schulstraße / Ustkaweg / Waldblick / Flensburger Straße resultieren aus dieser Planung nicht zu vernachlässigende</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Flurstück 283/18 wurde zwischenzeitlich in 550 geändert. Die Bezeichnung in der Begründung wird klarstellend korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das Flurstück 283/18 wurde zwischenzeitlich in 550 geändert. Die Bezeichnung in der Begründung wird klarstellend korrigiert.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Nachteile, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärm-/ Schadstoff - / Lichtemissionen • Erhöhte Straßenbelastung / Erschütterungen durch den zu erwartenden Schwerlastbauverkehr • Erhöhtes Unfallrisiko durch das erhöhte Verkehrsaufkommen für alle Verkehrsteilnehmerinnen • Beschädigung der Straßenverkehrsflächen durch Schwerlastverkehr / Baufahrzeuge • Straßenverschmutzung durch Fahrzeuge, die aus dem Planungsgebiet kommen • usw. <p>Für Bauwillige besteht zudem das Risiko in ein Zeitfenster steigender Bauzinsen hineinzulaufen, was „junge Familien“ (für die ist ja insbesondere dieses Baugebiet vorgesehen!) dazu zwingen könnte, die Verwirklichung eines Eigenheimes (Altersvorsorge) zeitlich verschieben bzw. diese sogar zur Akte legen zu müssen, da die Baukosten / die Finanzierung nicht aufzubringen sind.</p> <p>Zur <u>Stärkung des Allgemeinwohls</u> sollte angestrebt werden, binnen kürzester Zeit das Planungsgebiet in <u>einem</u> Bauabschnitt zu erschließen, um sowohl das Zeitfenster der vorgenannten Nachteile so kurz wie möglich zu halten, als auch der Forderung nach bedarfsgerechtem adäquatem Wohnraum nachzukommen und somit auch der Abwanderung von möglichen Bau-/ Kaufinteressenten, in andere Gemeinden etc. entgegenzuwirken.</p> <p>Es ist widersprüchlich, wenn auf der einen Seite als Begründung für diesen B-Plan angeführt wird, dass in der Stadt Kappeln weiterhin Bedarf an</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Flurstück 64 im Osten des Plangebietes, das als zweiter Bauabschnitt vorgesehen ist, steht frühestens ab dem Jahr 2020 für eine Bebauung zur Verfügung. Da aber aktuell ein Bedarf an Baugrundstücken besteht, möchte die Stadt Kappeln nicht noch 2 bis 3 Jahre warten, um dann das Wohngebiet in einem Bauabschnitt erschließen zu können. Daher wird es bei einer Aufteilung in zwei Erschließungsabschnitte bleiben.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Wohnraum besteht, aber gleichzeitig die Umsetzung des B-Plan Nr. 88 in <u>zwei Bauabschnitten</u> angegangen werden soll, die zudem auch noch <u>deutlich zeitversetzt beginnen!</u></p> <p><u>Zu Pkt. 3.2 Maß der baulichen Nutzung</u></p> <p><u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Um auch moderne Bauformen (sog. Stadthäuser) auf den Grundstücken errichten zu können, wird die Anzahl der Vollgeschosse mit 2 festgesetzt. Damit in Verbindung steht die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe. Diese wird auf max. 9,00 m über dem Erdgeschoßfußboden festgesetzt, um die harmonische Einbindung in die umgebende Bebauung und die angrenzende Landschaft zu gewährleisten.“ • „Demnach ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von mind. 10 cm und höchstens 40 cm über dem Mittelwert des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig/* • „Aufgrund der bewegten Topographie werden hierzu im Text (Teil B) noch detailliertere Festsetzungen getroffen. Demnach vermehrt sich bei ansteigendem Gelände die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen öffentlicher Verkehrsfläche bzw. privatem Erschließungsweg und der der Erschließungsanlage abgewandten Gebäudefront. • Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen öffentlicher 	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Verkehrsfläche bzw. privatem Erschließungsweg und erschließungsseitiger Gebäudefront. Mit diesen Festsetzungen soll der Eingriff in den Boden sowie der notwendige Bodenauftrag und -abtrag im Plangebiet reduziert sowie der Nachbartschutz und der Schutz der Gebäude durch überlaufendes und rücklaufendes Oberflächenwasser gesichert werden.“</p> <p>In der veröffentlichten Planzeichnung (Teil A / Stand Februar 2017) sind Nutzungsschablonen abgebildet, in der wesentliche Vorgaben der baulichen Nutzung (offene Bauweise, max. 2 Vollgeschosse, Einzel- u. Doppelhäuser, Grundflächenzahl 0,25) zu finden sind.</p> <p>Striche von den dort befindlichen Nutzungsschablonen zeigen auf die Grundstücke Nr. 11, 4, 3, 24, 15, 27, 30 und 36. Ist es richtig, dass nur auf diesen Grundstücken Einzel- u. Doppelhäuser mit 2 Vollgeschossen gebaut werden dürfen? Oder ist eine derartige Bebauung auf <u>allen</u> Grundstücken des Planungsgebietes möglich? Der Begründung zum ausgelegten B-Plan Nr. 88 ist eine diesbezügliche Aussage dazu nicht zu entnehmen.</p> <p>Sollte eine diesbezügliche Bebauung nicht nur auf bestimmten Grundstücken, sondern auf allen Grundstücken möglich sein, so wird solch eine Planung bemängelt aus folgendem Grund:</p> <p>Aus der Planzeichnung (Teil A) des ausgelegten B-Plan Entwurfes geht gegenwärtig <u>nicht</u> abschließend hervor, auf welche Höhe üNN sich die Straßenverkehrsflächen nach Ende der Erschlie-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Striche von den Nutzungsschablonen beziehen sich nicht auf die einzelnen Grundstücke, sondern auf die jeweiligen Bereiche (Baufelder) des Wohngebietes. Dies wird in der Planbegründung noch einmal klargestellt werden.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>ßungsarbeiten zur derzeitigen Höhe der Grünflächen befinden werden.</p> <p>Insbesondere unter dem Gesichtspunkt des abfallenden/ansteigenden Geländes enthält der Bebauungsplan / die Planzeichnung (Teil A) keine Angaben über eine maximal „talseitig bzw. hangseitig“ einzuhaltende Traufhöhe/Giebelhöhe.</p> <p>Diesbezüglich ergibt sich die offene Frage, wie hoch könnte eine Gebäudefront auf der der Straße zugewandten Seite später im Gegensatz zur jetzigen Geländehöhe <u>tatsächlich</u> sein und welche sichtbare max. Gebäudehöhe würde sich in der Folge auf der Gebäuderückseite durch das abfallende Gelände (insbesondere beim Flurstück 284/8) ergeben?</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Straßenverkehrsflächen nicht dem Gelände des Planungsgebietes, insbesondere des Flurstückes 284/8, folgen werden. Wäre dem so, so würde sich für die von Westen nach Osten verlaufenden Straßenverkehrsflächen in Querrichtung ein massiver Höhenunterschied ergeben, was keinen Sinn macht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsflächen auf der einen Seite in bestimmtem Maße „unterfüttert“ werden, um dem natürlichen Geländegefälle entgegenzuwirken. Bedingt dadurch ergibt sich, dass ein z.B. als Stadthaus mit zwei Vollgeschossen konzipiertes Gebäude an der der Straße zugewandten Seite eine zulässige Höhe zwischen min. 9,10 m bis max. 9,40 m erreichen kann, sofern die zulässigen Regularien ausge-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In der Planzeichnung werden die geplanten Straßenhöhen mit dargestellt. Die vorhandenen Geländehöhen sind aus den in der Planzeichnung dargestellten Höhenlinien erkennbar.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>schöpft werden.</p> <p>Dies hätte zur Folge, dass auf der Gebäuderückseite, aufgrund des abfallenden Geländes, eine deutlich höhere Gebäudehöhe sichtbar wird. In Verbindung mit einer entsprechenden Gebäudebreite entsteht möglicherweise eine Wandfläche in einer Größe, die auf die umliegende Bebauung zu <u>massiv</u> wirken könnte.</p> <p>Vor o.a. Sachverhalt ist nicht auszuschließen, dass es durch den Bau von Stadthäusern bzw. Doppelhäusern in Verbindung mit der vollständigen Ausschöpfung der im B-Plan festgelegten möglichen Regularien auf benachbarten Grundstücken zu Verschattungen kommt, die als inakzeptabel anzusehen sind.</p> <p>Eine Verschattung, die möglicherweise die bedarfsgerechte Nutzung von Terrassen oder auch die aus Gründen des Klimaschutzes gewollte Nutzung von „Erneuerbarer Energie“ in Form von Photovoltaik bzw. Solarthermie einschränkt bzw. ausschließt.</p> <p>Dies wäre konträr zur Forderung nach gesunden Wohnverhältnissen und Klimaschutz!</p> <p>Insbesondere die an der tiefsten Stelle der Straße Waldblick gelegenen Anlieger laufen Gefahr der o.a. Problematik dauerhaft ausgesetzt zu werden. Die dortigen Grundstückseigentümer können ihre in den letzten Jahrzehnten gewachsene Bebauung nicht ohne weiteres an eine veränderte Randbebauung anpassen.</p> <p>Insofern ist es unabdingbar notwendig, konkrete Aussagen sowohl in der Planzeichnung (Teil A) als auch in der Begründung darüber zu erlangen,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesbauordnung sichert durch die vorgegebenen Grenzabstände die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Es handelt sich bei den geplanten Gebäuden um übliche Einfamilien- oder Doppelhäuser. Gegenüber der bereits vorhandenen Bebauung sind im Bebauungsplan deutlich größere Abstände festgesetzt worden. Insofern geht die Stadt Kappeln nicht von unzulässigen Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung aus.</p> <p>Da das Gelände im Wesentlichen nach Süden geneigt ist, geht die Stadt nicht davon aus, dass es zu inakzeptablen Verschattungen benachbarter Grundstücke kommen wird.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass es bei unglücklich gelagerten Einzelfällen dazu kommen kann, dass nicht auf jedem Grundstück eine 100%-ige Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarthermie möglich ist. Dadurch wird jedoch das grundsätzliche Ziel zur Nutzung erneuerbarer Energie nicht eingeschränkt.</p> <p>Die Stadt Kappeln hat dieses Problem erkannt und daher im Bebauungsplan die Baugrenzen so festgesetzt, dass vom Haus Waldblick 4 nach Westen ein Abstand von ca. 19 m und nach Norden von ca. 14 m eingehalten wird. Zum Haus Waldblick 3 sind es nach Norden 15 m und nach Osten 11 m. Die Häuser haben untereinander einen Abstand von ca. 13 m.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>ob die Angaben in den Nutzungsschablonen nur für die o.a. Grundstücks-Nr. gelten und somit ausgeschlossen ist, dass eine derartige Bebauung auf allen Grundstücken möglich ist.</p> <p><u>Zu Pkt. 3.4 Baugestalterische Festsetzungen:</u></p> <p>In diesem Punkt, insbesondere im Teil B der Satzung, fehlen Angaben, wie z.B. ein Verbot, unbeschichtete Metalldachflächen / Dachinstallationen / Dachzubehör aus Zink, Kupfer oder Blei auf Häusern, Garagen, Carports etc. zu errichten / zu verwenden.</p> <p>Hintergrund ist die Tatsache, dass nach neueren Erkenntnissen Schadstoffe dieser Materialien durch das Regenwasser auf Dauer ausgewaschen werden und diese in der Folge über die Regenwasserentsorgung in den Wasserkreislauf, d.h. in den Trinkwasserkreislauf, gelangen.</p> <p>Zur Minimierung möglicher Gesundheitsgefahren und möglicher Kosten durch eine notwendig werdende Trinkwasseraufbereitung, sprechen bereits Kommunen anderenorts in Bebauungsplänen ein Verbot aus, unbeschichtete Metalldachflächen/Dachinstallationen aus den Materialien Zink, Kupfer oder Blei zu verbauen.</p> <p>Dem gegenwärtigen Entwurf des B-Plans Nr. 88 der Stadt Kappeln ist keine Aussage über die vorgenannte Problematik zu entnehmen. Aus welchem Grunde verzichtet die Stadt Kappeln im Gegensatz zu anderen Kommunen auf solch ein Verbot?</p> <p>Weiter wird eine Vorgabe im ausgelegten B-Plan Entwurf Nr. 88 vermisst, dortige Wohnhäuser</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird ein klarstellender Hinweis aufgenommen, dass die Nutzungsschablonen für das jeweilige Baufeld gelten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Solange die angesprochenen Materialien eine allgemeine Zulässigkeit haben, sieht die Stadt Kappeln keinen Anlass in ihren Bebauungsplänen diesbezüglich gesonderte Vorgaben zu machen.</p> <p>Zudem bietet das Baugesetzbuch diesbezüglich keine Rechtsgrundlage, da es sich nicht um gestalterische Festsetzungen handelt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>generell mit einer Hausnummernbeleuchtung (gesteuert von einem Dämmerungssensor) auszustatten, sodass sich Rettungskräfte auch nachts in der jeweiligen Straße gut orientieren u. allein im Haus befindliche Hilfebedürftige (verletzt im Haus liegend etc.) binnen kürzester Zeit auffinden können.</p> <p>Alternativ wäre zu überlegen, ob solch eine bauliche Verpflichtung/Ausstattung durch die Stadt nicht im Rahmen einer Satzung für das gesamte Stadtgebiet vorgeschrieben werden kann, so wie dies in anderen Kommunen bereits der Fall ist.</p> <p><u>Weiter wird im „Text Teil B“ über den B-Plan Nr. 88 ausgeführt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Solaranlagen auf Dachflächen sind zulässig.“ <p>Mit o.a. Angabe ist <u>nicht</u> sichergestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur <u>leistungsstärkste</u> Solaranlagen (Photovoltaik u. Solarthermie) zur Anwendung kommen • nur Solarthermieanlagen verbaut werden, die frei von einem Glykol-Wasser-Gemisch Solarflüssigkeit sind • Glykol wird bei bestimmten Solarthermieanlagen als „Frostschutzmittel“ eingesetzt und gesundheits- u. umweltgefährdend! In Zeitabständen ist bei diesen Anlagen ein Wechsel der Solarflüssigkeit notwendig. Diese ist nur als „Sondermüll“ entsorgbar • Alternativ zu derartigen Anlagen gibt es bereits seit Jahren Solarthermieanlagen, die nur reinem Wasser als Solarflüssigkeit befüllt sind, d.h. diese beinhalten <u>k e i n</u> Glykol! Die Frostschutzsicherheit wird bei diesen Anlagen 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für eine derartige Festsetzung bietet das Baugesetzbuch keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mögliche Überlegungen dieser Art sind nicht Bestandteil der Abwägung in diesem Bauleitplanverfahren.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>mittels einer technischen Lösung sichergestellt!</p> <p>Aus Gründen des Allgemeinwohls sollte es daher erklärtes Ziel sein, „Glykol“ freie Solaranlagen zu installieren.</p> <p>Durch die Vorgabe nur leistungsstärkste Anlagen (höchster Energieertrag pro Quadratmeter Solarfläche) zu verbauen, ließe, sich der Verbrauch von Kohlenwasserstoffen, wie z.B. Erdöl und Erdgas, weiter senken. Zudem könnte das Erreichen der Klimaschutzziele beschleunigt und auch den Forderungen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Klimawandel - Jetzt handeln für eine sichere Zukunft) verstärkt nachgekommen werden.</p> <p>Bekanntlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Verbrennung von Kohlenwasserstoffen zur Beschleunigung des Klimawandels beiträgt, der den Fortbestand unseres „blauen Planeten“, so wie wir ihn kennen, nachhaltig gefährdet!</p> <p>Dieser Umstand wirkt sich nachteilig auf das Leben zukünftiger Generationen aus!</p> <p>Insbesondere dann, wenn diese in einem „Küstenland“, so wie wir, beheimatet sind, was schon jetzt vom steigenden Meeresspiegel betroffen ist!</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollten Möglichkeiten geprüft werden, im Bebauungsplan die Installation von umweltfreundlichen (Glykol-freien) Solaranlagen mit dem höchsten Wirkungsgrad (in Bezug auf den Solarertrag pro m² Solarfläche) vorzuschreiben.</p> <p>Bezogen z.B. auf Solarthermie macht die derzei-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für eine derartige Festsetzung bietet das Baugesetzbuch keine Rechtsgrundlage.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>tige BAFA-Förderung leider <u>keinen</u> Unterschied zwischen Flachkollektoren und Röhrenkollektoren.</p> <p>Diesbezüglich werden bevorzugt „Flachkollektoren“ verbaut, da diese gegenüber Röhrenkollektoren vom Anschaffungspreis günstiger sind. Dennoch liegt der Wirkungsgrad von Röhrenkollektoren gegenüber Flachkollektoren <u>deutlich</u> höher.</p> <p>Wie bekannt, gab es die Absicht der norwegischen Fa. Central Anglia AS in unserer schönen Kulturlandschaft Angeln im Bereich Sterup nach Erdöl zu bohren und dieses auch zu fördern!</p> <p>Ein Großteil der Bürger und auch der Kreistag haben sich mit Erfolg gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Dennoch besteht weiter die Gefahr, dass bei einem Anstieg des Erdölpreises erneut Investoren eine mögliche Erdölförderung in der Kulturlandschaft Angeln ins Spiel bringen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist anzustreben, als Stadt Kappeln eine Vorbildfunktion einzunehmen und alles dafür zu tun, die Nutzung von regenerativer Energie voranzutreiben, um den Verbrauch von Kohlenwasserstoffen (Erdgas, Erdöl) weiter zu minimieren! Im Falle eines erneuten Versuches eine Erdölförderung in der Kulturlandschaft Angeln zu implementieren, hätte <i>man</i> durch o.a. getätigte bauliche Vorgaben glaubwürdige Gegenargumente!</p> <p>Diesbezüglich wird festgestellt und bemängelt, dass der Entwurf des B-Plans Nr. 88 keine Aussagen zur o.a. Thematik beinhaltet und diesbezüglich weiter der Verbau von umweltgefährden-</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als in die Begründung wird eine Empfehlung zur Verwendung von Glykol-freien Solaranlagen mit aufgenommen wird.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>den u. leistungsschwachen Solarthermieanlagen möglich ist.</p> <p><u>Zu Pkt. 3.5 Verkehrliche Erschließung:</u></p> <p>Gem. Bebauungsplan umfasst der erste Bauabschnitt 26 Grundstücke. Der zweite Bauabschnitt, mit 13 Grundstücken, soll frühestens 2020 zur Verfügung stehen.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes soll gem. Bebauungsplan ausschließlich von Süden von der Schulstraße aus erfolgen, d.h. der erste Bauabschnitt zwischen den Grundstücken Schulstraße 16 und 16a und der zweite Bauabschnitt zwischen den Grundstücken Schulstraße 6 und 8.</p> <p>Weiter wird im Bebauungsplan ausgeführt, dass für das Planungsgebiet eine „möglichst ungestörte Wohnruhe“ priorisiert wird.</p> <p>Wie bekannt, handelt es sich beim Planungsgebiet um ein „Allgemeines Wohngebiet¹ nach § 4 BauNVO, <u>konform zum Gebiet der Schulstraße.</u></p> <p>Aus o.a. Planungen ergibt sich, dass zukünftig sämtlicher Anlieger- / Lieferanten- / Entsorgungsverkehr etc. aus und zum Planungsgebiet (39 Grundstücke umfassend), <u>ausschließlich</u> über die Schulstraße und Flensburger Straße erfolgen soll.</p> <p>Zudem ergeben sich mittelfristig in der Schulstraße weitere Steigerungen im Verkehrsaufkommen und am Bedarf geeigneter Parkflächen im öffentlichen Raum durch die Erweiterung des Waldorf- Kindergartens und den Bau von Wohneinheiten der Kappe In er Werkstätten auf</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt geht nicht davon aus, dass sich die Parksituation in der Schulstraße durch die ge-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>dem Gelände der ehemaligen Volksschule Mehlyby.</p> <p>Hinzu kommt, dass der im Zeitfenster der Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes erforderliche Bauteileverkehr, insbesondere Schwerlastverkehr (z.B. Fahrmischer mit einem Gesamtgewicht von 32t und entsprechender Fahrzeugbreite), ebenfalls für einen langen Zeitraum, d.h. deutlich über das Jahr 2020 hinaus, durch die Flensburger Straße und Schulstraße rollen werden.</p> <p>Die Fahrbahnbreite der Schulstraße lässt schon heute einen Begegnungsverkehr von Schwerlastkraftwagen nicht zu. LKW's, die sich begegnen sind gezwungen auf den Bürgersteig bzw. den Randstreifen auszuweichen, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen!</p> <p>Es wird mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass bedingt durch o.a. Veränderungen mit der Zunahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Lärm- / Schadstoff - / Lichtemissionen u. daraus resultierender Gesundheitsgefahren • der Straßenbelastung durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr • der Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr • der Unfallrisiken durch das erhöhte Verkehrsaufkommen u. Straßen Verschmutzungen für alle Verkehrsteilnehmerinnen • der Beschädigung der Straßenverkehrsflächen und der darin befindlichen Ver- /Entsorgungssysteme • usw. <p>zu rechnen sein wird, die auf die Anliegerinnen</p>	<p>planten Wohnbaugrundstücke nachteilig verändern wird.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Baustellenverkehr ist von Seiten der Nachbarschaft hinzunehmen, da dieser letztlich zeitlich begrenzt ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird. Aus Sicht der Stadt Kappeln gibt es hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Baugebietes keine umsetzbare Alternative. Der Baustellenverkehr ist von Seiten der Nachbarschaft hinzunehmen, da dieser letztlich zeitlich begrenzt ist.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>der Schulstraße, Straße Waldblick, Ustkaweges u. Flensburger Straße einwirkt.</p> <p>Zudem wird billigend die Gefährdung von Schulkindern, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderung in Kauf genommen, die die Schulstraße als Schulweg zu ihrer Schule, zur Bushaltestelle am Bauernteich oder aus anderen Gründen nutzen. Bekanntlich sind Schwerlastkraftfahrzeuge immer wieder in tragische Unfälle verwickelt, da diese ein höheres Unfallrisiko bedingt durch die Größe der Fahrzeuge / der eingeschränkten Rundumsicht / des „toten“ Winkels / der Fahrzeugbeladung etc. aufweisen.</p> <p>Den Verantwortlichen in der Stadt Kappeln sollte bekannt sein, dass die Schulstraße eine durch Einfamilienhäuser geprägte Straße ist, die im Jahre 1992 auf Betreiben der Anlieger im Rahmen der Errichtung der Schmutz-/Regenwasserkanalisation in eine verkehrsberuhigte Gemeindestraße (30km-Zone) umgewandelt wurde.</p> <p>Die Anlieger sahen sich zu diesem Schritt veranlasst, da es in der Schulstraße (damals innerorts noch 50 km/h zugelassen) zu <u>mehreren schweren Verkehrsunfällen</u> (u.a. Peitschenlampe geköpft / Fahrzeug im Vorgarten / Fahrzeugüberschlag) gekommen war! Alles wohlgemerkt innerhalb einer „geschlossenen“ Ortschaft!</p> <p>Nach Wandlung in eine <u>„verkehrsberuhigte“ Straße mit geringerer Straßenbreite u. Schwellen</u> ist es zu keinem weiteren schwerwiegenden Verkehrsunfall gekommen.</p> <p>Zudem ist besonders im Sommer festzustellen, dass die Schulstraße fleißig von Wanderern und</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird. Insbesondere ist davon auszugehen, dass – bis auf die Phase des Baustellenverkehrs – es zu keiner erheblichen Erhöhung des Schwerlastverkehrs kommen wird.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Kappeln gibt es hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Baugebietes keine umsetzbare Alternative.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird. Insbesondere ist davon auszugehen, dass – bis auf die Phase des Baustellenverkehrs – es zu keiner erheblichen Erhöhung des Schwer-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Radfahrern frequentiert wird, die in Richtung Eiskellerholz, Buttermilchteich, Gut Roest, Wilhelminenhöhe etc. unterwegs sind. Auch seitens des Tourismusvereins wurde die Schulstraße bisher immer wieder für Abend- bzw. Radwanderungen genutzt.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass die Schulstraße aufgrund der Verkehrsberuhigung auch von Kindern und Jugendlichen für sportliche Aktivitäten, wie z.B. Einradfahren, gerne genutzt wird.</p> <p>Es wird bemängelt, dass der ausgelegte Entwurf des B-Plans Nr. 88 keine Lösungen enthält, die geeignet sind, die vorgenannten Problematiken auszuschließen, die bereits im September 2016, sowohl der Stadt Kappeln als auch der Landgesellschaft-SH nachweislich bekannt gemacht wurden.</p> <p>Bis heute gibt es dazu aus dem Hause der jeweiligen Institution keine konkrete Aussage und keinen Lösungsvorschlag!</p> <p>Im Gegenteil, es wird weiter daran festgehalten, die verkehrliche Anbindung des Planungsgebietes ausschließlich über die Schulstraße zu realisieren.</p> <p>Der Planungsabsicht, die verkehrliche Anbindung des Planungsgebietes ausschließlich über die Schulstraße zu realisieren, wird vollumfänglich und mit Nachdruck widersprochen!</p>	<p>lastverkehrs kommen wird.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Kappeln gibt es hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Baugebietes keine umsetzbare Alternative.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da die Flächen des zweiten Bauabschnittes derzeit noch nicht zur Verfügung stehen, ist eine Erschließung in einem Bauabschnitt nicht möglich.</p> <p>Die Stadt Kappeln sieht zudem durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Kappeln gibt es zudem hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Baugebietes keine – wirtschaftlich – umsetzbare Alternative.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Flurstück 64 im Osten des Plangebietes, das als zweiter Bauab-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Es wird als zwingend notwendig erachtet, anzustreben, dass der ausgelegte B-Plan Nr. 88 der Stadt Kappeln so gestaltet wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 88 in <u>einem</u> Bauabschnitt binnen kürzester Zeit erfolgt, • dass unter dem Gesichtspunkt, dass das Baugebiet zu einem späteren Zeitpunkt nach Norden vergrößert wird, bereits jetzt eine Baustraße eingerichtet wird, die z.B. im Kreisel Mehbydiek bzw. in Höhe des dortigen Ortseinganges (Halle Gerüstbau Nissen) von Kappeln beginnt und an die im Plangebiet vorgesehene u. nach Norden ausgerichtete Straße (derzeit als Sackgasse ausgeplant mit der Option der Verlängerung) anschließt (siehe Planzeichnung (Teil A)). <p>Weiter sollte angestrebt werden, den ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 der Stadt Kappeln im weiteren Verlauf so zu gestalten, dass eine als "Interimslösung" eingerichtete o.a. Baustraße, spätestens zum Ende der Erschließungsarbeiten, konform zu den anderen im Planungsgebiet befindlichen Straßen in eine Wohnstraße umgewandelt wird, sodass das Planungsgebiet / spätere Wohngebiet für den Fahrzeugverkehr ausschließlich nur über den Kreisel Mehbydiek erreichbar ist. Ziel sollte sein, sowohl im „Allgemeinen Wohngebiet“ des Planungsgebietes als auch im Bereich der Schulstraße u. Teilbereichen der Flensburger Straße (ebenfalls Allgemeine Wohngebiete“) zu einer „möglichst ungestörten Wohnruhe“ zu kommen, um - im Verbund be-</p>	<p>schnitt vorgesehen ist, steht frühestens ab dem Jahr 2020 für eine Bebauung zur Verfügung. Da aber aktuell ein Bedarf an Baugrundstücken besteht, möchte die Stadt Kappeln nicht noch 2 bis 3 Jahre warten, um dann das Wohngebiet in einem Bauabschnitt erschließen zu können. Daher wird es bei einer Aufteilung in zwei Erschließungsabschnitte bleiben.</p> <p>Die Anregung wird nicht gefolgt. Über eine mögliche spätere Verkehrsführung kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens derzeit keine verbindliche Aussage getroffen werden.</p> <p>Zudem sieht die Stadt Kappeln durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird.</p> <p>Die Stadt geht nicht davon aus, dass sich nach Fertigstellung des neuen Baugebietes die Wohnqualität im Ortsteil Mehby verschlechtern wird. Insgesamt wird es eher zu einer Belebung und Vitalisierung des Ortsteiles kommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>trachtet - der <u>Umverlagerung</u> von Wohnqualität entgegen zu wirken und dadurch die gute Entwicklung des Ortsteils Mehlby, zu einem attraktiven Stadtteil, nicht zu gefährden!</p> <p>Weiter wird bemängelt, dass der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes keine konkreten Aussagen in Bezug auf die Gestaltung der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung des Planungsgebietes u. der dortigen Straßenverkehrsflächen an die Schulstraße enthält.</p> <p>Bei der beabsichtigten Anbindung des Plangebietes an die Schulstraße, zwischen den Grundstücken 16 und 16a sowie der Grundstücke 6 und 8, handelt es sich derzeit lediglich um <u>gängige</u> „Grundstückszufahrten“ zur jeweiligen Ackerfläche. Diese sind bauartbedingt nicht vergleichbar mit der verkehrlichen Verbindung/Gestaltung von zwei öffentlichen Straßen und den dazugehörigen Bürgersteigen/Radwegen zu einer Straßeneinmündung/Straßenkreuzung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund entsprechen die derzeitigen Zugänge zum Planungsgebiet in keinsten Weise den Straßenbaurichtlinien, die einzuhalten sind, um das im Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Kappeln ausgewiesene Planungsgebiet möglicherweise dort an das öffentliche Straßennetz anzubinden.</p> <p>Zur Umsetzung der beabsichtigten Anbindung des Planungsgebietes an die Schulstraße und damit an das öffentliche Straßennetz, bedarf es eines rechtskonformen Antrages unter Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Ziel der baurechtlichen Genehmigung.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Angaben zur Gestaltung und Aufteilung der Straßenverkehrsflächen sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch zwei Teilbereiche der Schulstraße. Damit wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Verkehrsanbindung gesichert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Diese Aspekte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären und nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt nach dem dafür vorgeschriebenen Verfahren. In diesem ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Dies sollte im Bebauungsplan sachgemäß dargestellt sein, damit besonders die an den geplanten verkehrlichen Anschlussbereichen befindlichen Anlieger Kenntnis darüber erlangen, was dort geplant ist!</p> <p>Ebenso betrifft es aber auch die anderen Anlieger der Schulstraße, des Waldblicks und des Ustkaweges, da im Vorfeld der beabsichtigten Verkehrsanbindung sicherlich vollständige Straßensperrungen (Zufahrt Ustkaweg sowie Bereiche der Schulstraße) nicht auszuschließen sind.</p> <p>In der Folge wird es sicherlich notwendig werden, dass Anlieger ihr für die Fahrt zur Arbeit notwendiges Fahrzeug an anderer Stelle „parken“ müssen.</p> <p>Zudem fehlt eine Stellungnahme der Kappeler Polizeiinspektion / der Straßenverkehrsbehörde des Kreises SL-FL zum ausgelegten Entwurf des B-Planes Nr. 88, da sich durch die beabsichtigte verkehrliche Anbindung und die langfristigen Erschließungs-/Bautätigkeiten das Fahrzeugaufkommen, insbesondere des Schwerlastverkehrs, in der verkehrsberuhigten Schulstraße (Gemeindestraße), aber auch in der Flensburger Straße (Kreisstraße) weiter intensivieren wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass durch die Vergrößerung des Waldorf-Kindergartens und der in Planung befindlichen Wohnstätten der Kappeler Werkstätten (auf dem Gelände der ehem. Volksschule Mehlby) das Verkehrsaufkommen in der verkehrsberuhigten schmalen Schulstraße weiter ansteigt und insbesondere bei Veranstaltungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Aspekte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären und nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt geht nicht davon aus, dass sich die Parksituation in der Schulstraße durch die geplanten Wohnbaugrundstücke nachteilig verändern wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die örtliche Polizeiinspektion ist nicht als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beteiligen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>des Waldorf-Kindergarten damit zu rechnen ist, dass Besucher ihre Fahrzeuge im öffentlichen Raum der Schulstraße - so wie in den Vorjahren -abstellen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass das ehemalige Schulhofgelände als Parkfläche nicht mehr zur Verfügung steht, ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der in der Schulstraße parkenden Fahrzeuge im Gegensatz zu den vergangenen Jahren deutlich intensiviert.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die o.a. aufgezeigte Gesamtproblematik von alleine lösen wird.</p> <p><u>Zu Pkt. 3.5 Ver- und Entsorgung:</u></p> <p>Zunächst wird darauf aufmerksam gemacht, dass die laufende Nummer „3.5“ zweimal in der ausgelegten Begründung zum Entwurf des B-Plans Nr. 88 vergeben wurde - einmal für den Pkt. „Verkehrliche Erschließung“ und nun ein weiteres Mal beim Pkt. „Ver- und Entsorgung“.</p> <p><u>Im dortigen Pkt. 3.5 heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 88 wird ein Stationsstandort benötigt. Dieser kann im Bereich der öffentlichen Grünfläche bzw. im Bereich des Regenrückhaltebeckens errichtet werden.“ <p>Es wird vorgeschlagen, die 'Außenhülle' der elektrischen Station künstlerisch mit einem „Graf-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Frage zu Veranstaltungen im Waldorfkindergarten ist nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens und kann hier nicht behandelt werden</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Zudem gibt es aus Sicht der Stadt Kappeln hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Baugebietes keine umsetzbare Alternative.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies ist kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Nummerierung in der Begründung wird angepasst.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen und</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>wie sich die Verlegung der quer durch das Plan- gebiet verlaufenden Regenwasserleitung gestal- tet, dem Bebauungsplan oder dessen Begrün- dung nicht bzw. nur widersprüchlich zu entneh- men sind.</p> <p>Da entsprechende Nachweise etc. fehlen, wird die Angabe, dass in Bezug auf das Schmutzwas- ser der vorhandene Schmutzwasserkanal <u>hyd- raulisch ausreichend bemessen</u> ist, in Frage ge- stellt.</p> <p>Der Schmutzwasserkanal wurde im Jahre 1992 erstellt und soll eine Nennweite von 200 mm aufweisen.</p> <p>Erst in den Jahren nach 1992 folgten das Bau- gebiet „Ustkaweg“ und die Wohnbebauung auf dem landwirtschaftlichen Gelände der ehemali- gen Hofstelle „Woye“ anschlusstechnisch.</p> <p>Zudem kamen innerhalb der Schulstraße weitere Wohnhäuser hinzu, was den Anfall von Schmutz- wasser weiter erhöht hat.</p> <p>Weitere Steigerungen sind durch die Vergröße- rung des Waldorf-Kindergartens (B-Plan Nr. 87), der Erstellung von Wohnheimen der Kappeler Werkstätten (B-Plan Nr. 89) und durch die 39 Grundstücke (jeweils zwei Wohnungen zulässig) des B-Plans Nr. 88 zu erwarten.</p> <p>Nochmalige Steigerungen werden sich zum Zeit- punkt ergeben, wenn das jetzige Planungsgebiet in Richtung Norden vergrößert wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerk- sam gemacht, dass im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen. Der Schmutzwasserkanal ist zudem ausreichend bemessen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Schmutzwasserkanal ist gleichwohl ausreichend bemessen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) in Bezug auf den B-Plan Nr. 87 (Erweiterung Waldorf-Kindergarten), Stand: 06.03.2017, Seite 5, vermutlich durch die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH festgestellt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kapazität des Schmutzwasserpumpwerks in der Schulstraße nur noch begrenzte Mengen an Abwasser aufnehmen kann.“ <p>In Bezug auf das Niederschlagswasser wird festgestellt, dass es im ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 der Stadt Kappeln unter Pkt. 3.5 heißt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Das anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und (über ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken <u>gedrosselt an die vorhandene Regenwasserkanalisation angeschlossen.</u>“ <p>Entgegen der o.a. Aussage ist im Pkt. 6.1.4 des ausgelegten Entwurfs zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Daher wird das anfallende Niederschlagswasser im südlichen Planbereich in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und <u>geregelt an die Vorflut abgegeben.</u>“ <p>und weiter heißt es ein paar Absätze weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens wird das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen <u>geregelt an die Vorflut abgegeben.</u> <p>Es wird bemängelt, dass die o.a. Aussagen wi-</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>dersprüchlich sind und erkennen lassen, dass im Bereich der Entwässerungsplanung die Planer offenkundig noch „unschlüssig“ sind, wohin das anfallende Niederschlagswasser geleitet werden soll, d.h. in den Vorfluter oder die Regenwasserkanalisation?</p> <p>Weiter gibt es gem. Auskunft der Landgesellschaft Schleswig-.Holstein (LGSH) vom 24.02.2017 (Email an Herrn Lüdtkke) zwar ein Planungsergebnis in Bezug auf die Entwässerungsplanung.</p> <p>Die abschließende Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Kreises SL-FL sowie der Stadt Kappeln lag jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor!</p> <p>Eine aufgrund des o.a. offenen Punktes am 24.02.2017 an die Stadt Kappeln gerichtete Anfrage (Email Herr Lüdtkke), ob die Genehmigung der von der LGSH avisierten Entwässerungsplanung bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des B-Plan Nr. 88 sichergestellt werden kann, ist bis dato <u>nicht</u> beantwortet!</p> <p>Die dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 beigefügten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange stammen alle aus dem vergangenen Jahr 2016 und beziehen sich ausschließlich nur auf die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellten Vorentwürfe des B-Plans Nr. 88.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird bemängelt und es als völlig inakzeptabel erachtet, dass nunmehr eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt, obwohl es offenkundig <u>keinen</u></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird unter Pkt. 3.6 klarer formuliert. Das Regenwasser wird in einem neu herzustellenden Rückhaltebecken gesammelt und von dort gedrosselt über eine neu herzustellende Regenwasserleitung in die Vorflut (Mühlenbach) eingeleitet.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die abschließende Genehmigung kann erst nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes erteilt werden, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan Grundlage für die Genehmigung ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Naturgemäß können nur diejenigen Stellungnahmen zum jeweils davor liegenden Verfahrensschritt mit ausgelegt werden, da die Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses noch nicht vorgelegen haben.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>konkreten abschließenden Planungsstand in Bezug auf die Entsorgung von Schmutz- / und Niederschlagswasser gibt!</p> <p>Damit einhergehend haben Bürgerinnen und Anliegerinnen keine verlässliche Grundlage in Bezug auf die Themen „Entsorgung des Schmutz- u. Niederschlagswassers“, um dazu <u>konkret</u> im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB Stellung nehmen zu können, um somit auch den Vorgaben des § 47 VwGO bereits jetzt zu entsprechen.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes und um insbesondere späteren Problemen vorzubeugen wird als notwendig erachtet</p> <p>die Erbringung eines Berechnungsnachweises unter Zugrundelegung KOSTRA / Hystem-Extran (aktuellster Stand) oder konkreter Stellungnahmen der für die Planung verantwortlichen Stellen, dass das vom Planungsgebiet zu erwartende Niederschlagswasser und hierzu gehört auch Starkregen, <u>uneingeschränkt</u> im geplanten Regenrückhaltebecken aufgenommen und über die vorhandene Regenwasserkanalisation bzw. den Vorfluter 'Mühlenbach' (Einleitung in den Mühlenbach gem. Stellungnahme des Kreises SL-FL v. 16.09.2016 mit nur max. 5l/s) so abgeleitet werden kann, dass langfristig <u>ausgeschlossen</u> ist, dass es infolge Rückstau etc. weder zu hydraulischen Überlastungen in den Abwasser-/Regenwasserleitungen der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH (oder Rechtsnachfolger) oder dem Vorfluter (Mühlenbach) kommt, aus denen sich Nachteile jeglicher Art für die an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Anlieger entstehen und ebenso <u>ausgeschlossen</u> ist, dass</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erschließungsplanung mit der Festlegung der konkreten Parameter erfolgt regelmäßig erst im Anschluss an die Bauleitplanung. Im Bebauungsplan sind lediglich die groben Vorgaben darzustellen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung muss sichergestellt sein, was nach Kenntnis der Stadt der Fall ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Berechnungen wurden im Rahmen der Erschließungsplanung vorgenommen und liegen somit vor.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Nachteile Jeglicher Art für die direkt / indirekt am Regenrückhaltebecken / Vorfluter (Mühlenbach) gelegenen Grundstückseigentümer (insbesondere Sandbek) und ihres Besitzes, z.B. durch Überflutung, entstehen.</p> <p>In o.a. Berechnungsnachweis bzw. Stellungnahmen ist insbesondere auch das Gebiet „Straße Waldblick“ mit einzubeziehen.</p> <p>Wie bekannt, wird derzeit das dort auflaufende Niederschlagswasser über eine quer durch das Planungsgebiet verlaufende Regenwasserleitung direkt in die Vorflut (Mühlenbach) entsorgt.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt, dass die Entsorgung des Niederschlagswassers bisher störungsfrei verläuft (selbst im Jahre 2002 bei Starkregen) und ebenso der Einbau von Rückschlagklappen nicht notwendig war, ist den dortigen Anliegern schriftlich zu erklären, dass auch nach Verlegung der Regenwasserleitung die störungsfreie Entsorgung von Niederschlagswasser selbst bei Starkregen sichergestellt und der Einbau von Rückschlagklappen nicht notwendig ist.</p> <p>Sollte der Vorhabenträger nach Verlegung der quer durch das Planungsgebiet verlaufenden Regenwasserleitung zu der Erkenntnis gelangen, dass der Einbau von Rückschlagklappen für den Bereich der Straße „Waldblick“ notwendig ist, so sind die daraus resultierenden Kosten (hierzu gehören auch spätere Wartungskosten) durch diesen zu tragen. Die Anlieger der Straße „Waldblick“ sehen keine Veranlassung derartige mögliche Kosten zu übernehmen, da das derzeit noch vorhandene Entsorgungssystem von Nieder-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist Gegenstand der Erschließungsplanung.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>schlagswasser ohne Verbau von Rückschlagklappen selbst bei Starkregen (Jahr 2002) fortwährend störungsfrei funktionierte und funktioniert.</p> <p>Gem. Daten des Deutschen Wetterdienstes ist insbesondere in den Monaten Mai bis einschl. September eines jeden Jahres mit erhöhten täglichen Niederschlagsmengen, insbesondere auch aufgrund des Klimawandels, zu rechnen. Die Niederschlagsmengen für den Bereich Kappeln reichen bis 66,9 l/m², für den Bereich Holzdorf-Seeholz bis 75 l/m², für den Bereich Waggersrott bis 66,4 l/m² und für den Bereich Schleswig bis 85,9 l/m².</p> <p>In Bezug auf die Ableitung des Oberflächenwassers heißt es im ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 u.a.:</p> <p>„Durch die lehmigen Böden sind Bodenverdichtungen aufgrund der Bautätigkeiten zu erwarten. Dies kann sich auf die Ableitung von Oberflächenwasser auswirken. (Pkt. 2.2 / Geologie u. Boden)“</p> <p>„Die anstehenden lehmigen Böden begründen eine geringe Grundwasserneubildungsrate und damit einen hohen Abfluss anfallenden Niederschlagswassers. (Pkt. 2.3 / Wasser)“</p> <p>„Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken bzw. im Straßenraum ist aufgrund der anstehenden bindigen Böden nicht möglich. (Pkt. 6.1.4 / Wasser)“</p> <p>Es wird bemängelt, dass insbesondere unter dem Gesichtspunkt der o.a. Feststellungen dem</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Entwurf des B-Plans Nr. 88 nicht zu entnehmen Ist, in welcher Form dem Risiko begegnet wird, dass es zu Stauässe/Vernässungen aufgrund von fortwährenden Regentagen an den tiefer gelegenen Stellen des Planungsgebietes (Flurstück 284/8) und des Gebiets „Straße Waldblick“, kommt. Aufgrund der durch die Bautätigkeiten zu erwartenden Bodenverdichtungen in Verbindung mit der bereits vorhandenen Boden Struktur wird das auflaufende Niederschlagswasser länger brauchen, um im Boden zu versickern.</p> <p><u>Noch zu Pkt. 3.5 Ver- u. Entsorgung:</u></p> <p>Bzgl. des Feuerschutzes ist dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen, ob die verkehrliche Anbindung für die zurückliegenden Grundstücke Nr. 17 und Nr. 18 sowie Nr. 26 in Bezug auf Straßen last u. Fahrbahnbreite die Befahrung von Einsatzfahrzeugen etc. (z.B. Feuerlöschfahrzeug für Schnellangriff) im Einsatzfall zu lässt.</p> <p>Es wird bemängelt, dass seitens des Gemeindeführers der Stadt Kappeln <u>keine</u> Stellungnahme zum ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 vorliegt.</p> <p>Weiter wird bemängelt, dass der ausgelegte Entwurf des B-Plans Nr. 88 lediglich den Hinweis „Weiterhin ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen“ enthält, aber nicht die genaue Bezeichnung und das Veröffentlichungsdatum der zu berücksichtigenden Muster-Richtlinie!</p> <p><u>Weiter wird in o.a. Pkt. 3.5 u.a. ausgeführt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Für die zurückliegenden Grundstücke (Nr. 17 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass das Regenrückhaltebecken abgedichtet wird. Die Art der Abdichtung wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. Prinzipiell sind Bodenverdichtungen v.a. im Bereich der später bebauten Flächen zu erwarten. Das Wasser von diesen Flächen wird jedoch direkt abgeführt. Daher reduziert sich die Menge des im Gebiet verbleibenden Regenwassers gegenüber der aktuellen Situation.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Bebauungsplan dargestellte Grundstücksaufteilung ist nicht rechtsverbindlich, so dass sich der Grundstückszuschnitt noch ändern kann. Weiterhin sind die dargestellten Zufahrtsbreiten mit 4 m ausreichend bemessen. Für eine ausreichende Tragfähigkeit sind die späteren Grundstückseigentümer verantwortlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Feuerwehr ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die genaue Bezeichnung und das Datum der Veröffentlichung werden in der Begründung ergänzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>und 18) sowie die nördlichen Grundstücke des zweiten Bauabschnittes (27 bis 32) sind in der Planzeichnung Aufstellflächen für die Mülltonnen festgesetzt.“</p> <p>Daraus folgt, dass offenbar durch das Fehlen eines Wendeplatzes das Befahren der im Bereich der Grundstücke Nr. 27 bis Nr. 32 gelegenen Straße (ausgebildet derzeit als Sackgasse) durch ein Entsorgungsfahrzeug nicht möglich ist und damit auch die direkte Abfuhr der Mülltonnen von den jeweiligen Grundstücken (17, 18, 27, 28, 29, 30, 31 u. 32) ausgeschlossen ist.</p> <p>Es wird bemängelt, dass dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 <u>keine</u> Stellungnahme des Entsorgungsunternehmens zur Problematik beigefügt ist mit der die Möglichkeit der direkten Abfuhr ausgeschlossen wird.</p> <p>Die Größe der Aufstellfläche für die Mülltonnen ist u. a. der Seite 39 des ausgelegten Entwurfs des B- Plans Nr. 88 zu entnehmen. Diese beträgt nach derzeitiger Planung <u>insgesamt</u>, d.h., für zwei Aufstellflächen 25 m².</p> <p>Es wird bemängelt, dass dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 nicht zu entnehmen ist, welche Länge und Breite die jeweils geplante Aufstellfläche für die Mülltonnen haben wird.</p> <p>Wie bekannt, werden im Raum Kappeln an einem Abfuhrtag derzeit bis zu zwei Mülltonnen abgeholt und sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bis 07:00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>Weiter ist das derzeit eingesetzte Müllentsorgungsfahrzeug mit nur <u>einem</u> Fahrer besetzt, der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe der Aufstellflächen ist nach dem derzeitigen Stand der Planung ausreichend. Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg hat in ihrer Stellungnahme diesbezüglich keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Stadt Kappeln ist derzeit eine sachgerechte Entsorgung gesichert. Zudem hat Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg in ihrer Stellungnahme diesbezüglich keine Bedenken geäußert.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>dann die Aufnahme / Leerung der Mülltonnen vom Fahrersitz aus steuert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar notwendig, dass die zur Abfuhr bereitzustellenden Mülltonnen <u>in Linie</u> aufgestellt werden, sodass das Entsorgungsfahrzeug diese unter Nutzung des fahrzeugseitigen Systems sachgerecht zur Leerung aufnehmen kann.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt, dass zur Kostensparnis auch zukünftig Abfuhrtage zusammengelegt werden, ist vom schlechtesten Fall auszugehen, d.h. Restmüll, Biotonne, grüne Tonne u. gelbe Säcke werden an <u>einem</u> Tag abgeholt!</p> <p>Vor o.a. Hintergrund ist die Größe der geplanten Aufstellflächen für die Mülltonnen dahingehend zu überprüfen, ob diese eine sachgerechte störungsfreie Entsorgung zu lassen.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der o.a. Problematik wird bemängelt, dass aus dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 nicht hervorgeht, ob der für die Gemeindestraßen zuständige Winterdienst der Stadt Kappeln die Räumung der Straße im Bereich der Grundstücke Nr. 27 bis Nr. 32 auch ohne Wendepplatz sicherstellen kann. Eine entsprechende Stellungnahme ist dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 nicht zu entnehmen.</p> <p><u>Zu Teil B Umweltbericht</u></p> <p><u>Dort heißt es u.a im</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Pkt 2 Bestandsaufnahme. Abs. Tümpel:</u> „Auf dem westlich gelegenen Grundstück 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Stadt Kappeln ist derzeit eine sachgerechte Entsorgung gesichert. Zudem hat Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg in ihrer Stellungnahme diesbezüglich keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Stadt Kappeln ist derzeit eine sachgerechte Entsorgung gesichert. Zudem hat Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg in ihrer Stellungnahme diesbezüglich keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich verweist die Stadt Kappeln auf ihre Satzung über die Straßenreinigung vom 10.11.2010.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Ist außerhalb des Planbereichs in einem Garten ein weiteres Gewässer angelegt worden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Pkt. 2.3 Wasser:</u> „Ein weiteres Grundstück ist westlich des Tümpels außerhalb des Planbereichs auf einem Privatgrundstück vorhanden.“ • <u>Pkt. 6.1.2 Tiere u. Pflanzen. Abs. Vermeidung im Rahmen der Planung:</u> „Ein weiterer Ausweichlebensraum ist ein Kleingewässer auf dem direkt an den Tümpel angrenzenden Privatgrundstück.“ <p>Es wird bemängelt, dass im Teil B, Umweltbericht, die auf „privaten“ Wohngrundstücken - außerhalb des Geltungsbereiches - befindlichen Teiche mehrfach Erwähnung finden und damit offenkundig der Eindruck erweckt werden soll, dass diese, neben dem vom Vorhabenträger an anderer Stelle als Ausgleich anzulegende Teich, zusätzlich als Ausweichlebensraum dienen. Derartige Folgerungen sind inakzeptabel!</p> <p>Grundeigentümer haben Teiche auf ihrem privaten Grundstück angelegt, <u>unabhängig</u> von dem an anderer Stelle befindlichen Biotop 9/21 u. damit auf ihrem Privatgelände weitere Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen.</p> <p>Der Vorhabenträger, der das auf dem Planungsgebiet befindliche gesetzlich geschützte Biotop 9/21 verfüllen will, ist in die Pflicht zu nehmen, sicherzustellen, dass zeitig vor der beabsichtigten Verfüllung des Biotops 9/21, die gesetzlich notwendige Ausgleichsmaßnahme in vollem Um-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellte Folgerung ist im Umweltbericht an keiner Stelle enthalten. Es wird lediglich der tatsächlich vorhandene Bestand beschrieben, unabhängig davon, auf welche Weise die Teiche angelegt wurden oder entstanden sind.</p> <p>Der Anregung ist bereits gefolgt worden. Die Ausgleichsverpflichtung ist im Umweltbericht beschrieben und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>fange <u>uneingeschränkt</u> zur Nutzung bereitsteht!</p> <p>Dies sollte ein Planungsbüro so formulieren und nicht private u. außerhalb des Geltungsbereiches gelegene Teiche als Ausweichlebensraum ins Spiel bringen! Derartige Aussagen könnten einen Vorhabenträger veranlassen, die Ausgleichsmaßnahme zeitlich in die Länge zu ziehen, da ja ein „Ausweichlebensraum“ als Kleingewässer auf einem Privatgrundstück zur Verfügung steht, was inakzeptabel ist!</p> <p><u>Teil B Umweltbericht. Pkt. 4.1:</u></p> <p><u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach <u>nicht mehr als 30 cm</u> über dem höchsten Punkt des zugehörigen Straßenabschnittes Hegen. <p>Im Gegensatz zu o.a. Text ist im Teil A, Pkt. 3.2 „Maß der baulichen Nutzung“ zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Demnach ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von mind. 10 cm und <u>höchstens 40 cm</u> über dem Mittelwert des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig.“ <p>Es stellt sich dem Leser die Frage, weiche Angabe ist nun richtig? 30 oder 40 cm?</p> <p><u>Zu Teil B, Pkt. 4.1 Inhalte des Bebauungsplanes:</u></p> <p><u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Bebauungsplan sieht für die im Inneren des Planbereichs gelegenen 	<p>Die Anregung wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der Erstellung des Ersatzgewässers wird es keine klare zeitliche Vorgabe geben, die unabhängig von zusätzlichen Ausweichlebensräumen definiert wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Höhenangabe im Umweltbericht wird korrigiert.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Knicks eine Entwidmung entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 13.06.2013 vor. Mit dieser Entwidmung entfällt der gesetzliche Schute der Knicks.“</p> <p>Es wird bemängelt, dass im ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 (Stand Februar 2017) noch die Durchführungsbestimmungen mit Datum 13.08.2013 zur Anwendung kommen, obwohl diese ungültig sind, da diese durch die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz / Erlass des MELUR-SH - V 534-531.04 mit Datum vom 20. Januar 2017 ersetzt wurden.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass die geplante Entwidmung und Entfernung von Teilstücken (Straßendurchbrüche) der im Inneren des Plangebietes gelegenen Knicks nur unter Zuhilfenahme eines Ausnahmeantrages möglich ist, der bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, § 21 Abs. 1 Pkt. 4, sind Knicks gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). <p><u>Das BNatSchG führt im 6 30. Abs. 4. Satz 1 aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann <u>auf Antrag der Gemeinde</u> eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Inhaltlich wurden bereits die neuen Durchführungsbestimmungen angewendet. Die Angabe wird im Umweltbericht angepasst.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Aus der Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg, Naturschutz u. Regionalentwicklung/Naturschutz, Az 3-661.4.09.055.888.2016, vom 21.09,2016 geht nicht hervor, ob solch ein Ausnahmeantrag vor der Aufstellung des Bebauungsplanes und Beginn der Planungsarbeiten durch die Stadt Kappeln oder das Planungsbüro erfolgte. Der Kreis SL-FL führt in der Stellungnahme lediglich aus „...empfehle ich dringend von der Möglichkeit der Knickentwidmung Gebrauch zu machen“, damit ist aber nicht gesagt, dass ein rechtskonformer Ausnahmeantrag vorlag/vorliegt und ebenso eine rechts konforme Genehmigung für die im Entwurf des B-Plan Nr. 88 der Stadt Kappeln aufgeführten Knickbeseitigungen und Knickentwidmungen vorliegt.</p> <p>Es wird festgestellt und bemängelt, dass dem Entwurf des B-Plan Nr. 88 der Stadt Kappeln ein diesbezüglicher o.a. Ausnahmeantrag nicht beigefügt ist und ebenso der Begründung u. dem Umweltbericht nicht zu entnehmen ist, ob und zu welchem Zeitpunkt solch ein Ausnahmeantrag durch wen gestellt wurde. Diesbezüglich wird die geplante Knickentwidmung u. Knickbeseitigung zum jetzigen Zeitpunkt als unzulässig erachtet.</p> <p><u>Zum Umweltbericht. Pkt. 4.2 Vermeidung. Verringerung. Ausgleich von Eingriffen:</u></p> <p><u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Ausgleichsmaßnahmen für die Entwicklung der Knicks werden in einem Knickersatzkonto der Fa. ecodots GmbH in der Gemeinde Brodersby, Kreis Rendsburg- 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Antrag auf Knickrodung wird im Rahmen der Erschließungsplanung vom Erschließungsträger gestellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens reicht die vorliegende Inaus-sichtstellung der Genehmigung aus.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Eckernförde durchgeführt.“</p> <p>Wie bekannt werden Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelung in einem Ökokonto der Fa. ecodots GmbH im <u>Gebiet der Stadt Kappeln (Gut Roest)</u> erbracht.</p> <p>Dagegen sollen gem. o.a. Pkt. 4.2 die Ausgleichsmaßnahmen für die Entwidmung der Knicks in einem Knickersatzkonto der Fa. ecodots GmbH in der <u>Gemeinde Brodersby, Kreis Rendsburg-Eckernförde</u>. durchgeführt werden.</p> <p>Die o.a. Festlegung wird beanstandet, da diese nicht den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017, Pkt. 5.2.2., entspricht.</p> <p>Es besteht kein räumlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen dem Planungsgebiet gem. ausgelegtem B-Plan Nr. 88 (hier: Kulturlandschaft Angeln, Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg) und dem Knickersatzkonto der Fa. ecodots GmbH in Brodersby (hier: Schwansen, Gemeinde Brodersby, Kreis Rendsburg-Eckernförde)</p> <p>Zudem sind die Landschaften „Angeln“ und „Schwansen“ durch die „Schlei“ „räumlich“ getrennt.</p> <p><u>Zum Umweltbericht. Pkt. 8.1.2 Tiere und Pflanzen. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen. Knicks:</u></p> <p>Die im Absatz aufgeführten Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 13.06.2013 sind ungültig!</p>	<p>Die Anregung wird nicht gefolgt. Beide Landschaften liegen im östlichen Hügelland und damit in einem Landschaftsraum im Sinne der Durchführungsbestimmungen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p><u>Weiter heißt es u.a. im o.a. Absatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Entwidmet werden die Knicks, die im Zuge der Bauleitplanung im inneren des Plangebietes liegen.“ <p>Es wird bemängelt, dass zu entwidmende Knicks <u>durchgängig</u> im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden sollen.</p> <p>Dieser Ansatz ist für den Knick, der zwischen den Flurstücken 550 und 284/8 von Nord nach Süd verläuft falsch!</p> <p>Bedingt durch den Straßendurchbruch und die Lage des nach Süden verlaufenden restlichen Knicks ist festzustellen, dass dieser Knick dann in der Folge eine „isolierte“ Position einnimmt und diesbezüglich gem. den Durchführungsbestimmungen beim Knickschutz vom 20.01.2017 einen <u>zusätzlichen</u> Ausgleich rechtfertigt, der durch die untere Naturschutzbehörde festzulegen ist, d.h. dieser ist höher anzusiedeln, als das Verhältnis 1:1.</p> <p>Auch hierzu bedarf es des unter „Teil B, Pkt. 4.1 Inhalte des Bebauungsplanes“ bereits erwähnten Ausnahmeantrages und der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, die dann in der Folge die Größe der Ausgleichsmaßnahme bestimmt.</p> <p>Es wird bemängelt, dass dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 der Stadt Kappeln kein Schreiben der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg beigelegt ist, aus dem eine Liste der genehmigten Knickentwidmungen, der Knickbeseitigungen und der daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ersichtlich</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung kann erst nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes erteilt werden. Insofern kann ein entsprechendes Schreiben der unteren Naturschutzbehörde noch nicht vorliegen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>ist.</p> <p><u>Weiter heißt es u.a. im o.a. Absatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die zu entwidmenden Knicks haben von <u>Westen nach Osten</u> Längen von 60 m, 85 m, 20 m und von 150 m. Insgesamt sind damit 315 m Knick zu entwidmen und an anderer Stelle neu herzustellen.“ <p>Die vorgenannte Aussage ist nicht nachvollziehbar und wird als falsch erachtet, da bislang nur Knicks in Nord-Süd-Richtung entwidmet werden sollen und nicht Knicks in West-Ost-Richtung!</p> <p><u>Weiter heißt es u.a im o.a. Absatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich zur Entwidmung werden zwei Knickdurchbrüche für die Erschließungsstraßen geschaffen. Diese haben Breiten von 8 m und 17 m, wodurch 25 m ganz entfernt werden. Diese Knicklängen sind bei den oben <u>beschriebenen Entwidmungen</u> berücksichtigt.“ <p>Die vorgenannte Aussage ist unter Zugrundelegung der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017 <u>sachlich falsch</u>.</p> <p>Da insgesamt 25 m Knick als geschütztes Biotop aufgrund der Straßendurchbrüche zerstört werden, handelt es sich um <u>keine</u> Entwidmung!</p> <p>Diesbezüglich ist der Schaden im Verhältnis 1:2 durch Neuanlage eines Knicks, Länge 50 m, auszugleichen!</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Beseitigung der Knicks, wie an anderer Stelle erwähnt, aufgrund fehlender Antragstellung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbe-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Information „von Westen nach Osten“ bezieht sich auf die Lage der Knicks innerhalb des Planbereichs und nicht auf die Richtung der Knicks.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies ist in der Bilanzierung auch so dargelegt. Die Berücksichtigung der Knicklängen bei den Entwidmungen bezieht sich auf die angegebenen Meterzahlen in der Bilanzierung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zuständige Behörde hat die Be-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>hörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt als „unzulässig“ erachtet wird.</p> <p><u>Zum Umweltbericht. Pkt. 6.1.2. Abs. „Verfüllung des Tümpels“</u></p> <p>Die beabsichtigte Verfüllung des Tümpels (geschütztes Biotop 9/21) wird zum jetzigen Zeitpunkt als „unzulässig“ erachtet, da aus dem ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 und der dortigen beigefügten Stellungnahmen nicht ersichtlich ist, ob bei der unteren Naturschutzbehörde ein Ausnahmeantrag nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gestellt und dieser genehmigt wurde.</p> <p>Weiter stellt der angedachte Ausgleich, d.h., Verlagerung des Tümpels (Biotop 9/21) in die nordwestlich des Planungsgebietes liegende Waldfläche <u>keinen</u> Ausgleich dar, da es sich bei der Waldfläche nach hiesigen Erkenntnissen bereits um eine Ausgleichsfläche handelt und diese der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bereits seit Jahrzehnten als Rückzugsgebiet nachweislich dient.</p> <p>Ein Einbringen des Tümpels in diesen Bereich, verkleinert den Lebensraum der bereits dort angesiedelten Tier- u. Pflanzenwelt und kann nicht im Interesse des Gesetzgebers und des Allgemeinwohls sein.</p> <p>Vor o.a. Hintergrund ist eine Alternativlösung anzustreben und bekannt zu geben.</p> <p><u>Zum Umweltbericht Pkt. 6.1.2. Abs. Unvermeidbare Beeinträchtigungen u. Kompensa-</u></p>	<p>seitigung des Knicks in Aussicht gestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausgleichsmaßnahme wurde im Vorwege mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden abgestimmt und die Genehmigung zur Beseitigung des geschützten Biotops in Aussicht gestellt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p><u>tion. Knicks:</u></p> <p>Die dort angegebenen Durchführungsbestimmungen sind, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ungültig!</p> <p>Der Ansatz 260 m Knick über ein Knickersatzkonto der Fa. ecodots GmbH Brodersby, Kreis Rendsburg-Eckernförde, auszugleichen, widerspricht den Vorgaben in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017 und ist, wie bereits an anderer Stelle der Stellungnahme erläutert, unzulässig.</p> <p><u>Zum Umweltbericht. Pkt. 6.1.3. Boden. Abs. Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation:</u></p> <p><u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>„Hier kommt es zu einer versiegelten Fläche von 4487 m², worin die vorhandene Versiegelung der Schulstraße berücksichtigt wurde.“</u> <p>Der Satzteil „worin die vorhandene Versiegelung der Schulstraße berücksichtigt wurde.“ ist ersatzlos zu streichen, da diese Aussage <u>unzutreffend</u> ist.</p> <p>Die auf Seite 30 des ausgelegten Entwurfs des B-Plans Nr. 88 ausgewiesene Bilanzierung weist als Straßen- und Wegefläche 4487 m² aus.</p> <p>Der auf der Seite 30 als Fußnote 1 (s. Fußzeile) befindliche Hinweis sagt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>„Der Planbereich enthält auch Teile der Schulstraße (808 m²), die bereits versiegelt sind. Diese Teile werden <u>nicht</u> in die Bilan-</u> 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Datum wird korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die von Fa. ecodots GmbH zur Verfügung gestellten Ausgleichsknicks liegen im östlichen Hügelland und somit im gleichen Naturraum. Dies entspricht auch nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde den Inhalten der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“.</p> <p>Der Anregung wird teilweise (klarstellend) gefolgt. Die Bilanzierung ist in der vorliegenden Form korrekt und wird nicht verändert. Im Bebauungsplan sind insgesamt 5.295 m² Verkehrsfläche festgesetzt. Davon sind bereits 808 m² im Bereich der Schulstraße vorhanden. Daher verbleibt ein Anteil von 4.487 m² als neu zu versiegelnde Verkehrsfläche, die in die Bilanzierung eingestellt wurde. Zur Klarstellung wird das Wort 'worin' durch das Wort 'wobei' ersetzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>zierung einbezogen.“</p> <p>Bei Zusammenrechnung von 4487 m² und 808 m² ergibt sich eine Summe von 5295 m².</p> <p>Diese deckt sich mit der auf Seite 27 aufgeführten Größe der Verkehrsflächen im Geltungsbereich des ausgelegten Entwurfs des B-Plans Nr. 88.</p> <p><u>Zum Umweltbericht Pkt. 6.1.4. Wasser. Abs. Vermeidung im Rahmen der Planung:</u></p> <p><u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <p>„Das Becken selbst wird als Erdbecken angelegt, sodass es mit der Zeit eine Biotopqualität erzielen kann. Eine Versiegelung des gesamten Beckens ist nicht vorgesehen.“</p> <p>In Bezug auf o.a. Thematik ist dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 nicht zu entnehmen, ob aufgrund der fehlenden Versiegelung des Regenrückhaltebeckens auf Dauer mit „drückendem“ Wasser (was aus der Füllmenge des Regenrückhaltebeckens resultiert) in der Umgebung des Regenrückhaltebeckens zu rechnen ist.</p> <p>Dieses könnte sich nachteilig auf die in diesem Bereich befindlichen Gebäudekeller auswirken.</p> <p>Gleichzeitig wird bemängelt, dass dem ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 ebenso nicht zu entnehmen ist, welche Höhe der Abfluss des Regenrückhaltebeckens haben wird. Es stellt sich die Frage in welcher Höhe dieser sich befindet und wieviel Platz und Volumen das Re-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen, nach dem das Rückhaltebecken eine Abdichtung erhält, um der Gefahr von 'drückendem' Wasser entgegen zu wirken. Die Art der Abdichtung wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>genrückhaltebecken dann noch nach oben hat, um weitere Mengen an Niederschlagswasser aufnehmen zu können bis es überläuft. Es wird um Vorlage entsprechender Daten gebeten.</p> <p>Weiter wird in Bezug auf den Umweltbericht bemängelt, dass entgegen der Weisung des Fachdienstes Bodenschutz (Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg SG Regionalentwicklung, Az 3-665-WP / 055 B 88 vom 16.09.2016) die Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternative Flächen, Flächenrecycling, Nutzung von Brachflächen • Bodenmanagement • Maßnahmen für <u>vorsorgenden</u> Bodenschutz bei allen Erschließungs- und Erdarbeiten <p>im Umweltbericht des ausgelegten Entwurfs des B-Plan Nr. 88 offenkundig nicht enthalten und auch keine Aussagen zu finden sind, aus welchem Grunde der ausgesprochene Weisung des Fachdienstes Bodenschutzes nicht gefolgt wird.</p> <p><u>Zum Absatz Rechts und Verwaltungsvorschriften:</u></p> <p>Es wird festgestellt und bemängelt, dass nachstehende der dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 (Stand Februar 2017) zugrunde gelegten u. aufgeführten Rechts- u. Verwaltungsvorschriften (Seite 49) nicht dem aktuellen Stand entsprechen:</p> <p>Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)</p> <p><u>ersetzt durch:</u></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen und nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise der Bodenschutzbehörde werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Daten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden in der Begründung aktualisiert.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist"</p> <p>Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.06.2013</p> <p>ersetzt durch:</p> <p>Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 vom 20.01.2017</p> <p>Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zul. geä. (BGBl. IS 3154).</p> <p>ersetzt durch:</p> <p>"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. } S, 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist"</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geä. 25.07.2013 (BGBl. I S 2749)</p> <p>ersetzt durch:</p> <p>"Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist"</p> <p>Ergänzend zu o.a. Stellungnahmen wird in der Gesamtbetrachtung des ausgelegten Entwurfs des B-Plans Nr. 88 bemängelt, dass der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 bis zum jetzigen Zeitpunkt der Planung (Februar 2017) keine Aussage / Planungsüberlegungen zu nachstehenden Punkten enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überlegungen / Vorhalten von Kapazitäten zur Aufnahme von Haltestellen (jetzt oder später) eines innerstädtischen Linienverkehrs, • Überlegungen / Vorhalten von Kapazitäten zur Aufnahme eines Spielplatzes / Kleinspielfeldes / Bolzplatzes / eines Jugendtreffs / eines Generationstreffs (jetzt oder später) unter Einhaltung von Lärmemissionen • Überlegungen / Vorhalten von Kapazitäten zur Aufnahme von Grünflächen (z.B. auch als für die Öffentlichkeit zugänglicher Botanischer Garten), die innerstädtisch als Oase der Ruhe, Erholung u. des Miteinanders dienen, die Raum bieten für Tier-/Pflanzenwelt und zudem zur Verbesserung des städtischen Klimas beitragen • Überlegungen / Vorhalten von Kapazitäten zur Aufnahme von Sitzbänken (jetzt oder später) mit 'seniorengerechter Sitzhöhe u. Armlehne' als Verweilpunkt • Überlegungen zu einer zukunftsorientierten zentralen Energieversorgung für das Wohnge- 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine ÖPNV-Haltestelle ist in der Flensburger Straße vorhanden. Die Errichtung weiterer Haltestellen liegt nicht im Ermessen der Stadt Kappeln. Die Verwaltung wird jedoch einen Hinweis zum neuen Baugebiet an die Autokraft übermitteln. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Stadt Kappeln sind ausreichende Freizeitangebote in angemessener Entfernung vorhanden. Daher wurde auf eine diesbezügliche Ausweisung innerhalb des Plangebietes verzichtet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Lage des Plangebietes am Ortsrand sind ausreichende Grün- und Erholungsflächen (auch als Lebensräume für Tiere und Pflanzen) in der Umgebung vorhanden. Es handelt sich nicht um innerstädtische Flächen im eigentlichen Sinn.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies ist nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Stadt Kappeln und des Erschließungsträgers ist das</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>biet, wie z.B. die Versorgung mit Heizenergie durch ein <u>zentrales</u> Blockheizwerk/Biomasseheizwerk (erneuerbare Energie)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben in Bezug auf Anbindung an das Breitbandkabelnetz • Angaben in Bezug auf die Fahrbahn- / Gehweggestaltung / in Bezug auf Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, verwendete Materialien, Barrierefreiheit / Verkehrsberuhigung / Spielstraße / Fahrradstraße usw. • Angaben in Bezug auf die Straßenbeleuchtung / Positionierung / Lampenform / Höhe / Abstände / LED • Angaben in Bezug auf die Gestaltung der vorgesehenen Parkflächen im öffentlichen Raum / Sonderparkplätze / Länge / Breite / • Angaben in Bezug auf geplante Straßennamen / Hausnummern etc. • Angaben in Bezug auf Verfügbarkeit von Einwurfbriefkästen der Deutschen Post bzw. Nordbrief • Angaben in Bezug auf die aus dem Regenrückhaltebecken resultierenden Emissionen (Geruchsbelästigung / Mückenplage / Lärm / Ungeziefer), ihrer Vermeidung und ihrer Wirkung auf die Anlieger sowie Aussagen inwieweit das Regenrückhaltebecken der Verkehrssicherungspflicht unterliegt und in welcher Form diese erfüllt wird. Weiter stellt sich die Frage, wer trägt die Kosten für die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und weiter, wer trägt die Kosten für ein weiteres Regenrückhaltebecken, falls sich in der Zukunft herausstellen sollte, dass das berechnete Regen- 	<p>Plangebiet für eine zentrale Energieversorgung zu klein.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Versorgung des Stadtgebietes mit einem Breitbandkabelnetz läuft derzeit. Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Straßennamen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies ist nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens erfolgt eine Übergabe an die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH, die dann für die weitere Unterhaltung zuständig ist. Von bestehenden Rückhaltebecken innerhalb von Wohngebieten sind der Stadt Kappeln keine Mückenplagen, Lärmbelästigungen oder ähnliches bekannt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>rückhaltebecken zu klein ist?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben in Bezug auf die Löschwasserversorgung / Hydranten etc. <p>Aus Gründen einer sachgerechten u. zukunftsorientierten Stadtentwicklung sollten auch diese Punkte <u>eingehend</u> erörtert (ggf. weitere Behörden gem. § 4 BauGB einbinden) und bewertet werden. Sollte es für nicht erforderlich erachtet werden zu den vorgenannten Punkten ebenso Stellung zu nehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 BauGB, so werden Aussagen erwartet, aus welchem Grunde diese Themen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Ich darf Sie um Kenntnisnahme meiner vorgenannten Stellungnahme, weiterer Bearbeitung und abschließender Beantwortung bitten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Der Anregung wird hinsichtlich der o.g. Punkte gefolgt werden, soweit sie den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes betreffen in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Bürger 1 Waldblick Schreiben vom 06.04.2017</p> <p>Bürger 3 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017</p> <p>Bürger 4 Ustkaweg Schreiben vom 05.04.2017</p> <p>Bürger 5 Schulstraße Schreiben vom 06.04.2017</p>	<p>Den ausgelegten Entwurf des vorbezeichneten Bebauungsplans habe ich/wir bei www.bob-sh.de eingesehen. Dieser beinhaltet Fehler (soweit für mich als Bürgerin ersichtlich), widersprüchliche Angaben und zudem Planungsabsichten, gegen die ich mich wie folgt wende:</p> <p><u>Im Einzelnen:</u></p> <p><u>Zu Pkt. 2 Ziel und Zweck der Planung</u></p> <p>Dort heißt es u.a. im Pkt. 2. Seite 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Das Baugebiet soll in zwei Bauabschnitten erschlossen und bebaut werden, Der erste Bauabschnitt umfasst die Flurstücke 283/18 und 284/8 mit ca. 26 Grundstücken. Der zweite Bauabschnitt (Flurstück 64), der frü- 	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Bürger 8 Ustkaweg Schreiben vom 06.04.2017	hestens ab 2020 zur Verfügung steht, umfasst ca. 13 Grundstücke.“	
Bürger 9 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017	Es wird beanstandet, dass das Planungsgebiet nicht in einem; sondern in <u>zwei</u> Bauabschnitten (zudem deutlich <u>zeitversetzt</u>) erschlossen werden soll. Das Zeitfenster der Erschließung und Bebauung (hohes Verkehrsaufkommen von Schwerlastbauverkehr) verlängert sich damit deutlich.	
Bürger 10 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017	Für die Anliegerinnen der Schulstraße / Ustkaweg / Waldblick / Flensburger Straße resultieren aus dieser Planung nicht zu vernachlässigende Nachteile, wie z.B.	
Bürger 11 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm-/ Schadstoff - / Lichtemissionen • Erhöhte Straßenbelastung / Erschütterungen durch den zu erwartenden Schwerlastbauverkehr 	
Bürger 12 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhtes Unfallrisiko durch das erhöhte Verkehrsaufkommen für alle Verkehrsteilnehmerinnen 	
Bürger 13 Schulstraße Schreiben vom 06.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Beschädigung der Straßenverkehrsflächen durch Schwerlastverkehr / Baufahrzeuge • Straßenverschmutzung durch Fahrzeuge, die aus dem Planungsgebiet kommen 	
Bürger 15 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> • usw. 	
Bürger 18 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017	Zur <u>Stärkung des Allgemeinwohls</u> sollte angestrebt werden, binnen kürzester Zeit das Planungsgebiet in <u>einem</u> Bauabschnitt zu erschließen, um sowohl das Zeitfenster der vorgenannten Nachteile so kurz wie möglich zu halten, als auch der Forderung nach bedarfsgerechtem adäquatem Wohnraum nachzukommen und somit auch der Abwanderung von möglichen Bau-/Kaufinteressenten, in andere Gemeinden etc.	
Bürger 19 Flensburger Straße Schreiben vom 05.04.2017		Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Flurstück 64 im Osten des Plangebietes, das als zweiter Bauabschnitt vorgesehen ist, steht frühestens ab dem Jahr 2020 für eine Bebauung zur Verfügung. Da aber aktuell ein Bedarf an Baugrundstücken besteht, möchte die Stadt Kappeln nicht noch 2 bis 3 Jahre warten, um dann das Wohngebiet in einem Bauabschnitt erschließen zu können. Daher wird es bei einer Aufteilung in zwei Erschließungsabschnitte bleiben.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Bürger 20 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017	entgegenzuwirken. Es ist widersprüchlich, wenn auf der einen Seite als Begründung für diesen B-Plan angeführt wird, dass in der Stadt Kappeln weiterhin Bedarf an Wohnraum besteht, aber gleichzeitig die Umsetzung des B-Plan Nr. 88 in <u>zwei Bauabschnitten</u> angegangen werden soll, die zudem auch noch <u>deutlich zeitversetzt beginnen!</u>	
Bürger 21 Ustkaweg Schreiben vom 06.04.2017		
Bürger 22 Ustkaweg Schreiben vom 07.04.2017	<u>Zu Pkt. 3.5 Verkehrliche Erschließung:</u> Gem. Bebauungsplan umfasst der erste Bauabschnitt 26 Grundstücke. Der zweite Bauabschnitt, mit 13 Grundstücken, soll frühestens 2020 zur Verfügung stehen.	
Bürger 23 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017	Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes soll gem. Bebauungsplan ausschließlich von Süden von der Schulstraße aus erfolgen, d.h. der erste Bauabschnitt zwischen den Grundstücken Schulstraße 16 und 16a und der zweite Bauabschnitt zwischen den Grundstücken Schulstraße 6 und 8.	
Bürger 24 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017		
Bürger 25 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017	Weiter wird im Bebauungsplan ausgeführt, dass für das Planungsgebiet eine „möglichst ungestörte Wohnruhe“ priorisiert wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Bürger 27 Ustkaweg Schreiben vom 05.04.2017	Wie bekannt, handelt es sich beim Planungsgebiet um ein „Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, <u>konform zum Gebiet der Schulstraße.</u>	
Bürger 29 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017	Aus o.a. Planungen ergibt sich, dass zukünftig sämtlicher Anlieger- / Lieferanten- / Entsorgungsverkehr etc. aus und zum Planungsgebiet (39 Grundstücke umfassend), <u>ausschließlich</u> über die Schulstraße und Flensburger Straße erfolgen soll.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich
Bürger 30 Schulstraße		

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Schreiben vom 06.04.2017	Zudem ergeben sich mittelfristig in der Schulstraße weitere Steigerungen im Verkehrsaufkommen und am Bedarf geeigneter Parkflächen im öffentlichen Raum durch die Erweiterung des Waldorf- Kindergartens und den Bau von	durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird.
Bürger 31 Schulstraße Schreiben vom 06.04.2017	Wohneinheiten der Kappe In er Werkstätten auf dem Gelände der ehemaligen Volksschule Mehlyby.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt geht nicht davon aus, dass sich die Parksituation in der Schulstraße durch die geplanten Wohnbaugrundstücke nachteilig verändern wird.
Bürger 33 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017	Hinzu kommt, dass der im Zeitfenster der Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes erforderliche Bausteilenverkehr, insbesondere	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Baustellenverkehr ist von Seiten der Nachbarschaft hinzunehmen, da dieser letztlich zeitlich begrenzt ist.
Bürger 34 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017	Schwerlastverkehr (z.B. Fahrmischer mit einem Gesamtgewicht von 32t und entsprechender Fahrzeugbreite), ebenfalls für einen langen Zeitraum, d.h. deutlich über das Jahr 2020 hinaus, durch die Flensburger Straße und Schulstraße	
Bürger 35 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017	rollen werden.	
Bürger 37 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017	Die Fahrbahnbreite der Schulstraße lässt schon heute einen Begegnungsverkehr von Schwerlastkraftwagen nicht zu. LKW's, die sich begegnen sind gezwungen auf den Bürgersteig bzw. den Randstreifen auszuweichen, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen!	
Bürger 38 Waldblick Schreiben vom 04.04.2017	Es wird mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass bedingt durch o.a. Veränderungen mit der Zunahme	
Bürger 39 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> • von Lärm- / Schadstoff - / Lichtemissionen u. daraus resultierender Gesundheitsgefahren • der Straßenbelastung durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr • der Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr • der Unfallrisiken durch das erhöhte Verkehrs- 	
Bürger 41 Schulstraße Schreiben vom 05.04.2017		
Bürger 42		

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017	aufkommen u. Straßen Verschmutzungen für alle Verkehrsteilnehmerinnen	
Bürger 43 Ustkaweg Schreiben vom 06.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> • der Beschädigung der Straßenverkehrsflächen und der darin befindlichen Ver- /Entsorgungssysteme • usw. 	
Bürger 44 Schulstraße Schreiben vom 04.03.2017	zu rechnen sein wird, die auf die Anliegerinnen der Schulstraße, Straße Waldblick, Ustkaweges u. Flensburger Straße einwirkt.	
Bürger 45 Ustkaweg Schreiben vom 04.04.2017	Zudem wird billigend die Gefährdung von Schulkindern, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderung in Kauf genommen, die die Schulstraße als Schulweg zu ihrer Schule, zur Bushaltestelle am Bauernteich oder aus anderen Gründen nutzen. Bekanntlich sind Schwerlastkraftfahrzeuge immer wieder in tragische Unfälle verwickelt, da diese ein höheres Unfallrisiko bedingt durch die Größe der Fahrzeuge / der eingeschränkten Rundumsicht / des „toten“ Winkels / der Fahrzeugbelastung etc. aufweisen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird.
Bürger 46 Waldblick Schreiben vom 04.04.2017	Den Verantwortlichen in der Stadt Kappeln sollte bekannt sein, dass die Schulstraße eine durch Einfamilienhäuser geprägte Straße ist, die im Jahre 1992 auf Betreiben der Anlieger im Rahmen der Errichtung der Schmutz-/Regenwasserkanalisation in eine verkehrsberuhigte Gemeindestraße (30km-Zone) umgewandelt wurde.	Aus Sicht der Stadt Kappeln gibt es hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Baugebietes keine umsetzbare Alternative. Der Baustellenverkehr ist von Seiten der Nachbarschaft hinzunehmen, da dieser letztlich zeitlich begrenzt ist.
Bürger 47 Schulstraße Schreiben vom 05.03.2017	Die Anlieger sahen sich zu diesem Schritt veranlasst, da es in der Schulstraße (damals innerorts noch 50 km/h zugelassen) zu <u>mehreren schweren Verkehrsunfällen</u> (u.a. Peitschenlampe geköpft / Fahrzeug im Vorgarten / Fahrzeugüberschlag) gekommen war! Alles wohlgemerkt innerhalb einer „geschlossenen“ Ortschaft!	
Bürger 48 Schulstraße Schreiben vom 18.04.2017		
Bürger 49 Ustkaweg Schreiben vom 06.04.2017		
Bürger 50 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017		

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Nach Wandlung in eine „verkehrsberuhigte“ Straße mit geringerer Straßenbreite u. Schwellen ist es zu keinem weiteren schwerwiegenden Verkehrsunfall gekommen.</p> <p>Zudem ist besonders im Sommer festzustellen, dass die Schulstraße fleißig von Wanderern und Radfahrern frequentiert wird, die in Richtung Eiskellerholz, Buttermilchteich, Gut Roest, Wilhelminenhöhe etc. unterwegs sind. Auch seitens des Tourismusvereins wurde die Schulstraße bisher immer wieder für Abend- bzw. Radwanderungen genutzt.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass die Schulstraße aufgrund der Verkehrsberuhigung auch von Kindern und Jugendlichen für sportliche Aktivitäten, wie z.B. Einradfahren, gerne genutzt wird.</p> <p>Es wird bemängelt, dass der ausgelegte Entwurf des B-Plans Nr. 88 keine Lösungen enthält, die geeignet sind die vorgenannten Problematiken auszuschließen, die bereits im September 2016, sowohl der Stadt Kappeln als auch der Landgesellschaft-SH nachweislich bekannt gemacht wurden.</p> <p>Bis heute gibt es dazu aus dem Hause der jeweiligen Institution keine konkrete Aussage und keinen Lösungsvorschlag!</p> <p>Im Gegenteil, es wird weiter daran festgehalten, die verkehrliche Anbindung des Planungsgebietes ausschließlich über die Schulstraße zu realisieren.</p> <p>Der Planungsabsicht, die verkehrliche Anbindung des Planungsgebietes ausschließlich über die</p>	<p>vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird. Insbesondere ist davon auszugehen, dass – bis auf die Phase des Baustellenverkehrs – es zu keiner erheblichen Erhöhung des Schwerlastverkehrs kommen wird.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Kappeln gibt es hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Baugebietes keine umsetzbare Alternative.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird. Insbesondere ist davon auszugehen, dass – bis auf die Phase des Baustellenverkehrs – es zu keiner erheblichen Erhöhung des Schwerlastverkehrs kommen wird.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Kappeln gibt es hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Baugebietes keine umsetzbare Alternative.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Schulstraße zu realisieren, wird vollumfänglich und mit Nachdruck widersprochen!</p> <p>Es wird als zwingend notwendig erachtet, anzustreben, dass der ausgelegte B-Plan Nr. 88 der Stadt Kappeln so gestaltet wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 88 in <u>einem</u> Bauabschnitt binnen kürzester Zeit erfolgt, • dass unter dem Gesichtspunkt, dass das Baugebiet zu einem späteren Zeitpunkt nach Norden vergrößert wird, bereits jetzt eine Baustraße eingerichtet wird, die z.B. im Kreisel Mehlbydiek bzw. in Höhe des dortigen Ortseinganges (Halle Gerüstbau Nissen) von Kappeln beginnt und an die im Plangebiet vorgesehene u. nach Norden ausgerichtete Straße (derzeit als Sackgasse ausgeplant mit der Option der Verlängerung) anschließt (siehe Planzeichnung (Teil A)). <p>Weiter sollte angestrebt werden, den ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 der Stadt Kappeln im weiteren Verlauf so zu gestalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass eine als "Interimslösung" eingerichtete o.a. Baustraße, spätestens zum Ende der Erschließungsarbeiten, konform zu den anderen im Planungsgebiet befindlichen Straßen in eine Wohnstraße umgewandelt wird, sodass das Planungsgebiet / spätere Wohngebiet für den Fahrzeugverkehr ausschließlich nur über den Kreisel Mehlbydiek erreichbar ist. • dass unter dem Gesichtspunkt der vorgenannten Stellungnahme, die im ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 geplanten verkehrli- 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Flurstück 64 im Osten des Plangebietes, das als zweiter Bauabschnitt vorgesehen ist, steht frühestens ab dem Jahr 2020 für eine Bebauung zur Verfügung. Da aber aktuell ein Bedarf an Baugrundstücken besteht, möchte die Stadt Kappeln nicht noch 2 bis 3 Jahre warten, um dann das Wohngebiet in einem Bauabschnitt erschließen zu können. Daher wird es bei einer Aufteilung in zwei Erschließungsabschnitte bleiben.</p> <p>Die Anregung wird nicht gefolgt. Über eine mögliche spätere Verkehrsführung kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens derzeit keine verbindliche Aussage getroffen werden.</p> <p>Zudem sieht die Stadt Kappeln durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>chen Anbindung (des Plangebietes an die Schulstraße) durch den Einbau von elektrisch versenkbaren Pollern so gestaltet werden kann, dass diese <u>ausschließlich</u> nur die Nutzung durch Fußgänger, Radfahrer, Einsatzfahrzeugen ggf. noch Entsorgungsfahrzeugen erlauben. Eine zweckwidrige Nutzung als Durchgangsstraße bzw. Abkürzung vom Kreisel Mehbydiek/Planungsgebiet/Schulstraße/ zur B 201 ließe sich dadurch nachhaltig ausschließen.</p> <p>Ziel sollte sein, sowohl im „Allgemeinen Wohngebiet“ des Planungsgebietes als auch im Bereich der Schulstraße u. Teilbereichen der Flensburger Straße (ebenfalls Allgemeine Wohngebiete“) zu einer „möglichst ungestörten Wohnruhe“ zu kommen, um - im Verbund betrachtet - der <u>Umverlagerung</u> von Wohnqualität entgegen zu wirken und dadurch die gute Entwicklung des Ortsteils Mehby, zu einem attraktiven Stadtteil, nicht zu gefährden!</p> <p>Weiter wird bemängelt, dass der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes keine konkreten Aussagen in Bezug auf die Gestaltung der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung des Planungsgebietes u. der dortigen Straßenverkehrsflächen an die Schulstraße enthält.</p> <p>Bei der beabsichtigten Anbindung des Plangebietes an die Schulstraße, zwischen den Grundstücken 16 und 16a sowie der Grundstücke 6 und 8, handelt es sich derzeit lediglich um <u>gängige</u> „Grundstückszufahrten“ zur jeweiligen Ackerfläche. Diese sind bauartbedingt nicht vergleichbar</p>	<p>Die Stadt geht nicht davon aus, dass sich nach Fertigstellung des neuen Baugebietes die Wohnqualität im Ortsteil Mehby verschlechtern wird. Insgesamt wird es eher zu einer Belebung und Vitalisierung des Ortsteiles kommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Angaben zur Gestaltung und Aufteilung der Straßenverkehrsflächen sind der Erschließungsplanung zu klären.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund um-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>mit der verkehrlichen Verbindung/Gestaltung von zwei öffentlichen Straßen und den dazugehörigen Bürgersteigen/Radwegen zu einer Straßeneinmündung/Straßenkreuzung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund entsprechen die derzeitigen Zugänge zum Planungsgebiet in keinsten Weise den Straßenbaurichtlinien, die einzuhalten sind, um das im Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Kappeln ausgewiesene Planungsgebiet möglicherweise dort an das öffentliche Straßennetz anzubinden.</p> <p>Zur Umsetzung der beabsichtigten Anbindung des Planungsgebietes an die Schulstraße und damit an das öffentliche Straßennetz, bedarf es eines rechtskonformen Antrages unter Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Ziel der baurechtlichen Genehmigung.</p> <p>Dies sollte im Bebauungsplan sachgemäß dargestellt sein, damit besonders die an den geplanten verkehrlichen Anschlussbereichen befindlichen Anlieger Kenntnis darüber erlangen, was dort geplant ist!</p> <p>Ebenso betrifft es aber auch die anderen Anlieger der Schulstraße, des Waldblicks und des Ustkaweges, da im Vorfeld der beabsichtigten Verkehrsanbindung sicherlich vollständige Straßensperrungen (Zufahrt Ustkaweg sowie Bereiche der Schulstraße) nicht auszuschließen sind.</p> <p>In der Folge wird es sicherlich notwendig werden, dass Anlieger ihr für die Fahrt zur Arbeit notwendiges Fahrzeug an anderer Stelle „parken“ müssen.</p> <p>Zudem fehlt eine Stellungnahme der Kappelner</p>	<p>fasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch zwei Teilbereiche der Schulstraße. Damit wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Verkehrsanbindung gesichert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Diese Aspekte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären und nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt nach dem dafür vorgeschriebenen Verfahren. In diesem ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt geht nicht davon aus, dass</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Polizeiinspektion / der Straßenverkehrsbehörde des Kreises SL-FL zum ausgelegten Entwurf des B-Planes Nr. 88, da sich durch die beabsichtigte verkehrliche Anbindung und die langfristigen Erschließungs-/Bautätigkeiten das Fahrzeugaufkommen, insbesondere des Schwerlastverkehrs, in der verkehrsberuhigten Schulstraße (Gemeindestraße), aber auch in der Flensburger Straße (Kreisstraße) weiter intensivieren wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass durch die Vergrößerung des Waldorf-Kindergartens und der in Planung befindlichen Wohnstätten der Kappeler Werkstätten (auf dem Gelände der ehem. Volksschule Mehlby) das Verkehrsaufkommen in der verkehrsberuhigten schmalen Schulstraße weiter ansteigt und insbesondere bei Veranstaltungen des Waldorf-Kindergarten damit zu rechnen ist, dass Besucher ihre Fahrzeuge im öffentlichen Raum der Schulstraße - so wie in den Vorjahren - abstellen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass das ehemalige Schulhofgelände als Parkfläche nicht mehr zur Verfügung steht, ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der in der Schulstraße parkenden Fahrzeuge im Gegensatz zu den vergangenen Jahren deutlich intensiviert.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die o.a. aufgezeigte Gesamtproblematik von alleine lösen wird.</p> <p><u>Zu Pkt. 3.5 Ver- und Entsorgung:</u></p> <p><u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Für die elektrische Energieversorgung im 	<p>sich die Parksituation in der Schulstraße durch die geplanten Wohnbaugrundstücke nachteilig verändern wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die örtliche Polizeiinspektion ist nicht als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beteiligen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Frage zu Veranstaltungen im Waldorfkindergarten ist nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens und kann hier nicht behandelt werden</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Zudem gibt es aus Sicht der Stadt Kappeln gibt es hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Baugebietes keine umsetzbare Alternative.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies ist kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Bebauungsplan Nr. 88 wird ein Stationsstandort benötigt. Dieser kann im Bereich der öffentlichen Grünfläche bzw. im Bereich des Regenrückhaltebeckens errichtet werden."</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die ‚Außenhülle‘ der elektrischen Station künstlerisch mit einem „Graffiti“ zu gestalten, wie dies auch an anderer Stelle in der Stadt Kappeln oder anderenorts bereits umgesetzt wurde.</p> <p><u>Weiter heißt es u.a. im Pkt 3.5:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Baugrundstücke werden an das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserwerkes Kappeln angeschlossen.“ • „Das anfallende Schmutzwasser wird an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Schulstraße übergeben. Dieser ist hydraulisch ausreichend bemessen. Das anfallende Abwasser wird dann über Pumpwerke der zentralen Kläranlage Kappeln zugeführt.“ • „Das anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und über ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken gedrosselt an die vorhandene Regenwasserkanalisation angeschlossen.“ • „Quer durch das Plangebiet verläuft derzeit eine Regenwasserleitung, die das Niederschlagswasser der Bebauung an der Straße „Waldblick“ nach Westen in die Vorflut ableitet. Diese Leitung wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen verlegt. Hierbei wird sichergestellt, dass ein reibungsloser 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen und nicht Inhalt der Begründung zum Bebauungsplan.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Ablauf der Niederschlagswasser gewährleistet ist.“</p> <p>Es wird bemängelt, dass konkrete Angaben in Bezug auf Fassungsvermögen des Regenrückhaltebeckens, Leitungsdimensionen / baulicher Leitungszustand (vorhandene Leitungen Schmutz- / und Niederschlagswasser) oder auch wie sich die Verlegung der quer durch das Plangebiet verlaufenden Regenwasserleitung gestaltet, dem Bebauungsplan oder dessen Begründung nicht bzw. nur widersprüchlich zu entnehmen sind.</p> <p>Da entsprechende Nachweise etc. fehlen, wird die Angabe, dass in Bezug auf das Schmutzwasser der vorhandene Schmutzwasserkanal <u>hydraulisch ausreichend bemessen</u> ist, in Frage gestellt.</p> <p>Der Schmutzwasserkanal wurde im Jahre 1992 erstellt und soll eine Nennweite von 200 mm aufweisen.</p> <p>Erst in den Jahren nach 1992 folgten das Baugebiet „Ustkaweg“ und die Wohnbebauung auf dem landwirtschaftlichen Gelände der ehemaligen Hofstelle „Woye“ anschlusstechnisch.</p> <p>Zudem kamen innerhalb der Schulstraße weitere Wohnhäuser hinzu, was den Anfall von Schmutzwasser weiter erhöht hat.</p> <p>Weitere Steigerungen sind durch die Vergrößerung des Waldorf-Kindergartens (B-Plan Nr. 87), der Erstellung von Wohnheimen der Kappeler Werkstätten (B-Plan Nr. 89) und durch die 39 Grundstücke (jeweils zwei Wohnungen zulässig) des B-Plans Nr. 88 zu erwarten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen Konkrete Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen Konkrete Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen. Der Schmutzwasserkanal ist zudem ausreichend bemessen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Nochmalige Steigerungen werden sich zum Zeitpunkt ergeben, wenn das jetzige Planungsgebiet in Richtung Norden vergrößert wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) in Bezug auf den B-Plan Nr. 87 (Erweiterung Waldorf-Kindergarten), Stand: 06.03.2017, Seite 5, vermutlich durch die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH festgestellt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kapazität des Schmutzwasserpumpwerks in der Schulstraße nur noch begrenzte Mengen an Abwasser aufnehmen kann.“ <p>In Bezug auf das Niederschlagswasser wird festgestellt, dass es im ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 der Stadt Kappeln unter Pkt. 3.5 heißt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Das anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und (über ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken <u>gedrosselt an die vorhandene Regenwasserkanallsation angeschlossen.</u>“ <p>Entgegen der o.a. Aussage ist im Pkt. 6.1.4 des ausgelegten Entwurfs zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Daher wird das anfallende Niederschlagswasser im südlichen Planbereich in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und <u>ge-regelt an die Vorflut abgegeben.</u>“ 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Schmutzwasserkanal ist gleichwohl ausreichend bemessen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>und weiter heißt es ein paar Absätze weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens wird das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen <u>geregelt an die Vorflut abgegeben.</u> <p>Es wird bemängelt, dass die o.a. Aussagen widersprüchlich sind und erkennen lassen, dass im Bereich der Entwässerungsplanung die Planer offenkundig noch „unschlüssig“ sind, wohin das anfallende Niederschlagswasser geleitet werden soll, d.h. in den Vorfluter oder die Regenwasserkanalisation?</p> <p>Weiter gibt es gem. Auskunft der Landgesellschaft Schleswig-Holstein (LGSH) vom 24.02.2017 (Email an Herrn Lüdtke) zwar ein Planungsergebnis in Bezug auf die Entwässerungsplanung.</p> <p>Die abschließende Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Kreises SL-FL sowie der Stadt Kappeln lag jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor!</p> <p>Eine aufgrund des o.a. offenen Punktes am 24.02.2017 an die Stadt Kappeln gerichtete Anfrage (Email Herr Lüdtke), ob die Genehmigung der von der LGSH avisierten Entwässerungsplanung bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des B-Plan Nr. 88 sichergestellt werden kann, ist bis dato <u>nicht</u> beantwortet!</p> <p>Die dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 beigefügten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange stammen alle aus dem vergangenen Jahr 2016 und beziehen sich</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird unter Pkt. 3.6 klarer formuliert. Das Regenwasser wird in einem neu herzustellenden Rückhaltebecken gesammelt und von dort gedrosselt über eine neu herzustellende Regenwasserleitung in die Vorflut (Mühlenbach) eingeleitet.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die abschließende Genehmigung kann erst nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes erteilt werden, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan Grundlage für die Genehmigung ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Naturgemäß können nur diejenigen Stellungnahmen zum jeweils davor liegenden Verfahrensschritt mit ausgelegt werden, da die Stellung-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>ausschließlich nur auf die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellten Vorentwürfe des B-Plans Nr. 88.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird bemängelt und es als völlig inakzeptabel erachtet, dass nunmehr eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt, obwohl es offenkundig <u>keinen</u> konkreten abschließenden Planungsstand in Bezug auf die Entsorgung von Schmutz- / und Niederschlagswasser gibt!</p> <p>Damit einhergehend haben Bürgerinnen und Anliegerinnen keine verlässliche Grundlage in Bezug auf die Themen „Entsorgung des Schmutz- u. Niederschlagswassers“, um dazu <u>konkret</u> im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB Stellung nehmen zu können, um somit auch den Vorgaben des § 47 VwGO bereits jetzt zu entsprechen.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes und um insbesondere späteren Problemen vorzubeugen wird als notwendig erachtet</p> <p>die Erbringung eines Berechnungsnachweises unter Zugrundelegung KOSTRA / Hystem-Extran (aktuellster Stand) oder konkreter Stellungnahmen der für die Planung verantwortlichen Stellen, dass das vom Planungsgebiet zu erwartende Niederschlagswasser und hierzu gehört auch Starkregen, <u>uneingeschränkt</u> im geplanten Regenrückhaltebecken aufgenommen und über die vorhandene Regenwasserkanalisation bzw. den Vorfluter 'Mühlenbach' (Einleitung in den Mühlenbach gem. Stellungnahme des Kreises SL-FL v. 16.09.2016 mit nur max. 5l/s) so abgeleitet werden kann, dass langfristig <u>ausgeschlossen</u></p>	<p>nahmen zum Entwurf in der Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses noch nicht vorgelegen haben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. die Erschließungsplanung mit der Festlegung der konkreten Parameter erfolgt regelmäßig erst im Anschluss an die Bauleitplanung. Im Bebauungsplan sind lediglich die groben Vorgaben darzustellen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung muss sichergestellt sein.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Berechnungen wurden im Rahmen der Erschließungsplanung vorgenommen und liegen somit vor.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>ist, dass es infolge Rückstau etc. weder zu hydraulischen Überlastungen in den Abwasser-/Regenwasserleitungen der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH (oder Rechtsnachfolger) oder dem Vorfluter (Mühlenbach) kommt, aus denen sich Nachteile jeglicher Art für die an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Anlieger entstehen und ebenso <u>ausgeschlossen</u> ist, dass Nachteile Jeglicher Art für die direkt / indirekt am Regenrückhaltebecken / Vorfluter (Mühlenbach) gelegenen Grundstückseigentümer (insbesondere Sandbek) und ihres Besitzes, z.B. durch Überflutung, entstehen.</p> <p>In o.a. Berechnungsnachweis bzw. Stellungnahmen ist insbesondere auch das Gebiet „Straße Waldblick“ mit einzubeziehen.</p> <p>Wie bekannt, wird derzeit das dort auflaufende Niederschlagswasser über eine quer durch das Planungsgebiet verlaufende Regenwasserleitung direkt in die Vorflut (Mühlenbach) entsorgt.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt, dass die Entsorgung des Niederschlagswassers bisher störungsfrei verläuft (selbst im Jahre 2002 bei Starkregen) und ebenso der Einbau von Rückschlagklappen nicht notwendig war, ist den dortigen Anliegern schriftlich zu erklären, dass auch nach Verlegung der Regenwasserleitung die störungsfreie Entsorgung von Niederschlagswasser selbst bei Starkregen sichergestellt und der Einbau von Rückschlagklappen nicht notwendig ist.</p> <p>Sollte der Vorhabenträger nach Verlegung der quer durch das Planungsgebiet verlaufenden Regenwasserleitung zu der Erkenntnis gelangen,</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>dass der Einbau von Rückschlagklappen für den Bereich der Straße „Waldblick“ notwendig ist, so sind die daraus resultierenden Kosten (hierzu gehören auch spätere Wartungskosten) durch diesen zu tragen. Die Anlieger der Straße „Waldblick“ sehen keine Veranlassung derartige mögliche Kosten zu übernehmen, da das derzeit noch vorhandene Entsorgungssystem von Niederschlagswasser ohne Verbau von Rückschlagklappen selbst bei Starkregen (Jahr 2002) fortwährend störungsfrei funktionierte und funktioniert.</p> <p>Gem. Daten des Deutschen Wetterdienstes ist insbesondere in den Monaten Mai bis einschl. September eines jeden Jahres mit erhöhten täglichen Niederschlagsmengen, insbesondere auch aufgrund des Klimawandels, zu rechnen. Die Niederschlagsmengen für den Bereich Kappeln reichen bis 66,9 l/m², für den Bereich Holzdorf-Seeholz bis 75 l/m², für den Bereich Waggersrott bis 66,4 l/m² und für den Bereich Schleswig bis 85,9 l/m².</p> <p>In Bezug auf die Ableitung des Oberflächenwassers heißt es im ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 u.a.:</p> <p>„Durch die lehmigen Böden sind Bodenverdichtungen aufgrund der Bautätigkeiten zu erwarten. Dies kann sich auf die Ableitung von Oberflächenwasser auswirken. (Pkt. 2.2 / Geologie u. Boden)“</p> <p>„Die anstehenden lehmigen Böden begründen eine geringe Grundwasserneubildungsrate und damit einen hohen Abfluss anfallenden Niederschlagswassers. (Pkt. 2.3 / Wasser)“</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist Gegenstand der Erschließungsplanung.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>„Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken bzw. im Straßenraum ist aufgrund der anstehenden bindigen Böden nicht möglich. (Pkt. 6.1.4 / Wasser)“</p> <p>Es wird bemängelt, dass insbesondere unter dem Gesichtspunkt der o.a. Feststellungen dem Entwurf des B-Plans Nr. 88 nicht zu entnehmen ist, in welcher Form dem Risiko begegnet wird, dass es zu Staunässe/Vernässungen aufgrund von fortwährenden Regentagen an den tiefer gelegenen Stellen des Planungsgebietes (Flurstück 284/8) und des Gebiets „Straße Waldblick“, kommt. Aufgrund der durch die Bautätigkeiten zu erwartenden Bodenverdichtungen in Verbindung mit der bereits vorhandenen Boden Struktur wird das auflaufende Niederschlagswasser länger brauchen, um im Boden zu versickern.</p> <p><u>Zum Umweltbericht Pkt. 6.1.4. Wasser. Abs. Vermeidung im Rahmen der Planung:</u></p> <p><u>Dort heißt es u.a.:</u></p> <p>„Das Becken selbst wird als Erdbecken angelegt, sodass es mit der Zeit eine Biotopequalität erzielen kann. Eine Versiegelung des gesamten Beckens ist nicht vorgesehen.“</p> <p>In Bezug auf o.a. Thematik ist dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 nicht zu entnehmen, ob aufgrund der fehlenden Versiegelung des Regenrückhaltebeckens auf Dauer mit „drückendem“ Wasser (was aus der Füllmenge des Regenrückhaltebeckens resultiert) in der Umge-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass das Regenrückhaltebecken abgedichtet wird. Die Art der Abdichtung wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. Prinzipiell sind Bodenverdichtungen v.a. im Bereich der später bebauten Flächen zu erwarten. Das Wasser von diesen Flächen wird jedoch direkt abgeführt. Daher reduziert sich die Menge des im Gebiet verbleibenden Regenwassers gegenüber der aktuellen Situation.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen, nach dem das Rückhaltebecken eine Abdichtung erhält, um der Gefahr von 'drückendem' Wasser entgegen zu wirken. Die Art der Abdichtung wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>bung des Regenrückhaltebeckens zu rechnen ist.</p> <p>Dieses könnte sich nachteilig auf die in diesem Bereich befindlichen Gebäudekeller auswirken.</p> <p>Gleichzeitig wird bemängelt, dass dem ausgelegten Entwurf des B-Plan Nr. 88 ebenso nicht zu entnehmen ist, welche Höhe der Abfluss des Regenrückhaltebeckens haben wird. Es stellt sich die Frage in welcher Höhe dieser sich befindet und wieviel Platz und Volumen das Regenrückhaltebecken dann noch nach oben hat, um weitere Mengen an Niederschlagswasser aufnehmen zu können bis es überläuft. Es wird um Vorlage entsprechender Daten gebeten.</p> <p><u>Zum Absatz Rechts und Verwaltungsvorschriften:</u></p> <p>Es wird festgestellt und bemängelt, dass nachstehende der dem ausgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 88 (Stand Februar 2017) zugrunde gelegten u. aufgeführten Rechts- u. Verwaltungsvorschriften (Seite 49) nicht dem aktuellen Stand entsprechen:</p> <p>Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)</p> <p><u>ersetzt durch:</u></p> <p>"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist"</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen und nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen und nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Daten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden in der Begründung aktualisiert.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.06.2013</p> <p>ersetzt durch:</p> <p>Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 vom 20.01.2017</p> <p>Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zul. geä. (BGBl. IS 3154).</p> <p>ersetzt durch:</p> <p>"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. } S, 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist"</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geä. 25.07.2013 (BGBl. I S 2749)</p> <p>ersetzt durch:</p> <p>"Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist"</p> <p>Ergänzend zu o.a. Stellungnahmen wird in der</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Gesamtbetrachtung des ausgelegten Entwurfs des B-Plans Nr. 88 bemängelt, dass der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 bis zum jetzigen Zeitpunkt der Planung (Februar 2017) keine Aussage / Planungsüberlegungen zu nachstehenden Punkten enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überlegungen / Vorhalten von Kapazitäten zur Aufnahme von Haltestellen (jetzt oder später) eines innerstädtischen Linienverkehrs, • Überlegungen / Vorhalten von Kapazitäten zur Aufnahme eines Spielplatzes / Kleinspielfeldes / Bolzplatzes / eines Jugendtreffs / eines Generationstreffs (jetzt oder später) unter Einhaltung von Lärmemissionen • Überlegungen / Vorhalten von Kapazitäten zur Aufnahme von Grünflächen (z.B. auch als für die Öffentlichkeit zugänglicher Botanischer Garten), die innerstädtisch als Oase der Ruhe, Erholung u. des Miteinanders dienen, die Raum bieten für Tier-/Pflanzenwelt und zudem zur Verbesserung des städtischen Klimas beitragen • Überlegungen / Vorhalten von Kapazitäten zur Aufnahme von Sitzbänken (jetzt oder später) mit 'seniorengerechter Sitzhöhe u. Armlehne' als Verweilpunkt • Überlegungen zu einer zukunftsorientierten zentralen Energieversorgung für das Wohngebiet, wie z.B. die Versorgung mit Heizenergie durch ein <u>zentrales</u> Blockheizwerk/Biomasseheizwerk (erneuerbare Energie) • Angaben in Bezug auf Anbindung an das Breitbandkabelnetz • Angaben in Bezug auf die Fahrbahn- / Geh- 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine ÖPNV-Haltestelle ist in der Flensburger Straße vorhanden. Die Errichtung weiterer Haltestellen liegt nicht im Ermessen der Stadt Kappeln. Die Verwaltung wird jedoch einen Hinweis zum neuen Baugebiet an die Autokraft übermitteln.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Stadt Kappeln sind ausreichende Freizeitangebote in angemessener Entfernung vorhanden. Daher wurde auf eine diesbezügliche Ausweisung innerhalb des Plangebietes verzichtet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Lage des Plangebietes am Ortsrand sind ausreichende Grün- und Erholungsflächen (auch als Lebensräume für Tiere und Pflanzen) in der Umgebung vorhanden. Es handelt sich nicht um innerstädtische Flächen im eigentlichen Sinn.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies ist nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Stadt Kappeln und des Erschließungsträgers ist das Plangebiet für eine zentrale Energieversorgung zu klein.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Versorgung des Stadtgebietes mit einem Breitbandkabelnetz läuft derzeit. Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>weggestaltung / in Bezug auf Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, verwendete Materialien, Barrierefreiheit / Verkehrsberuhigung / Spielstraße / Fahrradstraße usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben in Bezug auf die Straßenbeleuchtung / Positionierung / Lampenform / Höhe / Abstände / LED • Angaben in Bezug auf die Gestaltung der vorgesehenen Parkflächen im öffentlichen Raum / Sonderparkplätze / Länge / Breite / • Angaben in Bezug auf geplante Straßennamen / Hausnummern etc. • Angaben in Bezug auf Verfügbarkeit von Einwurfbriefkästen der Deutschen Post bzw. Nordbrief • Angaben in Bezug auf die aus dem Regenrückhaltebecken resultierenden Emissionen (Geruchsbelästigung / Mückenplage / Lärm / Ungeziefer), ihrer Vermeidung und ihrer Wirkung auf die Anlieger sowie Aussagen inwieweit das Regenrückhaltebecken der Verkehrssicherungspflicht unterliegt und in welcher Form diese erfüllt wird. Weiter stellt sich die Frage, wer trägt die Kosten für die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und weiter, wer trägt die Kosten für ein weiteres Regenrückhaltebecken, falls sich in der Zukunft herausstellen sollte, dass das berechnete Regenrückhaltebecken zu klein ist? • Angaben in Bezug auf die Löschwasserversorgung / Hydranten etc. <p>Aus Gründen einer sachgerechten u. zukunftsorientierten Stadtentwicklung sollten auch diese</p>	<p>tigt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Straßennamen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies ist nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens erfolgt eine Übergabe an die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH, die dann für die weitere Unterhaltung zuständig ist. Von bestehenden Rückhaltebecken innerhalb von Wohngebieten sind der Stadt Kappeln keine Mückenplagen, Lärmbelästigungen oder ähnliches bekannt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Angaben sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Der Anregung wird hinsichtlich der o.g. Punkte gefolgt werden, soweit sie den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes betreffen in der Be-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Punkte <u>eingehend</u> erörtert (ggf. weitere Behörden gem. § 4 BauGB einbinden) und bewertet werden. Sollte es für nicht erforderlich erachtet werden zu den vorgenannten Punkten ebenso Stellung zu nehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 BauGB, so werden Aussagen erwartet, aus welchem Grunde diese Themen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Ich darf Sie um Kenntnisnahme meiner vorgenannten Stellungnahme, weiterer Bearbeitung und abschließender Beantwortung bitten.</p>	gründung ergänzt.
<p>Bürger 19 Flensburger Straße Schreiben vom 05.04.2017</p>	<p>Ich bin Eigentümer anliegender Flächen mit einer Größe von 16 ha. Abstand zum Neubaugebiet ca. 150 m. Durch diese Flächen verläuft der Mühlenbach / Röster Au. In diesen Bach (Au) läuft meine Drainage. Diese Au läuft bei Starkregen über den Grabenrand und läuft über den Acker. Dann sehe ich auch folgendes Problem. Der Abstand ca. 150 m kann zu Problemen führen. Emissionen z.B. Gülleausbringung. Dann möchte ich Zukunftsplanung den Hof in Mehlby auszusiedeln um Tiere zu halten. Emissionen. Abstand zum Wohngebiet. In diesen Angelegenheiten vertritt der Bauernverband Schleswig-Holstein, Lise-Meitner-Str. 2, 24837 Schleswig.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Mühlenbach beachtet.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist ein Hinweis enthalten, dass das neue Wohngebiet an landwirtschaftliche Flächen angrenzt und entsprechende Immissionen aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf das Gebiet einwirken können. Die derzeitigen Abstände sind indessen ausreichend bemessen.</p>
<p>Bürger 2 Meiereiweg Schreiben vom 06.04.2017</p>	<p>Da die Oberflächenwasserentsorgung noch nicht endgültig geklärt ist, lege ich Widerspruch gegen den B-Plan 88 ein. Nach meiner Kenntnis soll das Oberflächenwasser über den Mühlenbach in die Schlei fließen. Der Mühlenbach ist im Bereich Meiereiweg in Kappeln-Sandbek derzeit an der Grenze des Belastbaren. Weitere Einleitungen sind nur zumutbar, wenn der Ablauf gesichert</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Mühlenbach beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	und ein Rückstau vermieden wird.	
<p>Bürger 6 Ustkaweg Schreiben vom 03.04.2017</p>	<p>Wir haben von den Planungen bezüglich des oben genannten Wohngebietes gehört und möchten gerne als Anwohner im Ustkaweg dazu Stellung beziehen.</p> <p>Zunächst begrüßen wir die Einrichtung eines weiteren Wohngebietes in Mehlby, da viele Menschen in Kappeln Wohnraum suchen, und auch wir die attraktive Wohnlage genießen.</p> <p>Sorge bereitet uns die vorgesehene Verkehrsanbindung des geplanten Wohngebietes an die Schulstraße. Die Schulstraße ist derzeit schon besonders morgens und mittags durch den Berufsverkehr und den Verkehr zu den Schulen in Kappeln und dem Waldorfkindergarten stark belastet. Zudem nutzen viele PKW- und einige LKW-Fahrer, die aus Sterup oder Gelting kommen, die Schulstraße als Abkürzung auf ihrem Weg in Richtung Schleswig.</p> <p>Die Schulstraße ist eng und an einigen Stellen sanierungsbedürftig. Seitdem wir sie regelmäßig nutzen, fallen uns immer wieder die folgenden Gefahrenpunkte auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einige Verkehrsteilnehmer missachten in der Schulstraße die Vorfahrtsregelung Rechts vor Links sowie das Tempolimit von 30km/h. Wir haben hier schon mehrere Situationen erlebt, in denen es beinahe zu Zusammenstößen gekommen wäre. 2. Die Kreuzung Flensburger Straße/Schulstraße/Richard-Albert-Straße ist gefährlich, da sie unübersichtlich ist und viele Verkehrsteilnehmer aus Richtung Mehlbydieck kommend mit unangemessen hoher Geschwin- 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kappeln sieht durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet keine wesentliche Veränderung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Schulstraße. Ein Großteil des Verkehrs auf der Schulstraße und der Flensburger Straße stammt aus Sicht der Stadt nicht von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sondern vielmehr vom Durchgangsverkehr. Insofern geht die Stadt davon aus, dass sich durch die geplante Bebauung mit ca. 39 Grundstücken keine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ergeben wird.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>digkeit in der Linkskurve Richtung Kappeln die Kurve „schneiden“. Morgens ist es oft schwer, aus der Schulstraße in die Flensburger Straße einzufahren. Mittags ist es für die Grundschulkinder gefährlich, von der Bushaltestelle an der ehemaligen Bäckerei Carstensen aus die Flensburger Straße zu überqueren. Ein Kreisverkehr, der auch die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer an dieser Kreuzung senken würde, könnte hier die Situation entschärfen, ist aber vermutlich wegen Platzmangels nicht realisierbar.</p> <p>Diese beiden Gefahrenpunkte würden sich durch das neue Baugebiet, das mittelfristig geplante Wohnheim für Menschen mit Behinderungen auf dem Gelände der ehemaligen Schule des Ortschafts Mehby und die Erweiterung des Waldorfkindergartens weiter verschärfen.</p> <p>Daher möchten wir Sie bitten, die Möglichkeit zu prüfen, das neue Wohngebiet über eine Baustraße direkt an die Flensburger Straße nördlich der Halle des Gerüstbauers Ralf Nissen an den Straßenverkehr anzubinden. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, dass lediglich Fußgänger und Radfahrer an den beiden Stellen, die im bisherigen B-Plan für die Verkehrsanbindung des Baugebietes an die Schulstraße vorgesehen sind, auf die Schulstraße gelangen können.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Stadt hat zusammen mit dem Erschließungsträger die Anbindung des neuen Wohngebietes über eine Baustraße an die Flensburger Straße geprüft. Die Errichtung einer Baustraße in Richtung Norden ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Dadurch würde der spätere Verkaufspreis der Grundstücke so stark steigen, dass ein Verkauf kaum noch möglich sein wird. Zudem ergeben sich dadurch zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die unzulässig, da vermeidbar, sind.</p>
<p>Bürger 14 Schulstraße Schreiben vom 04.04.2017</p>	<p>Zum derzeit ausliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 folgende Stellungnahme: Bereits als Zufahrt für die beiden Baugebiete Waldorfkindergarten und Kappeler Werkstätten kommt auf die Schulstraße einiger Schwerlastverkehr zu. Bei den Bebauungsplänen Nr. 87 und</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>89 handelt es sich um vergleichsweise kleine Baugebiete.</p> <p>Anders verhält es sich jedoch beim Bebauungsplan Nr. 88 mit einer kompletten Erschließung und Anbindung von 39 Grundstücken.</p> <p>Um es gleich vorweg zu sagen: wir sind nicht gegen das vorgesehene Neubaugebiet und auch nicht in dem vorgesehenen Umfang. Wir haben nur erhebliche Bedenken, dass die Schulstraße nach der zu erwartenden 8 - 10 jährigen Bautätigkeit mit Schwerlastverkehr völlig ramponiert ist, und wir Anwohner mit den Kosten für die Wiederherstellung belastet werden. Dabei gibt es eine Variante, die für die Erschließungsgesellschaft evtl. ein wenig teurer kommt, dafür aber die Schulstraße entlastet und den Wohnwert des Neubaugebietes sogar deutlich aufwertet: die Anbindung des neuen Wohngebietes von Norden!</p> <p>Die Schulstraße ist als verkehrsberuhigte Wohnstraße konzipiert. Aufgrund von Straßenbreite, Verengungen und Aufpflasterungen ist die Schulstraße für Schwerlastverkehr nicht geeignet. Trotzdem ist die Schulstraße bereits heute eine beliebte Abkürzung von und nach Mehlbydiek, selbst für Lieferfahrzeuge, Sattelzüge und Reisebusse. Schon im Begegnungsverkehr mit normal breiten Baufahrzeugen wird der Gehweg mit genutzt. Die Auswirkungen sind an mehreren Stellen sichtbar. Der gegenwärtige Zustand der Schulstraße würde bereits eine vollständige Erneuerung der Asphaltdecke rechtfertigen.</p> <p>Die Schulstraße ist so schmal, dass kein Tieflader (Bagger, Walze, Radlader, Kran,..) die Kurve</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Stadt hat zusammen mit dem Erschließungsträger die Anbindung des neuen Wohngebietes über eine Baustraße an die Flensburger Straße geprüft.</p> <p>Die Errichtung einer Baustraße in Richtung Norden ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Dadurch würde der spätere Verkaufspreis der Grundstücke so stark steigen, dass ein Verkauf kaum noch möglich sein wird. Zudem ergeben sich dadurch zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die unzulässig, da vermeidbar, sind.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, hinsichtlich der angesprochenen Asphaltdecke wird ihr gefolgt. Die Stadt Kappeln wird die Asphaltdecke im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen noch vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen für das neue Baugebiet fachgerecht ausbessern.</p> <p>Der Baustellenverkehr soll über den Fegetascher Weg abgewickelt werden, so dass die Schulstraße nur im unmittelbaren Kreuzungsbereich davon betroffen ist. Über entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen wird die geplante Verkehrsführung verbindlich sichergestellt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>ins Neubaugebiet kriegt, weder bei der geplanten Zufahrt zw. Haus 6 und 8, noch zw. Haus 16 und 16a.</p> <p>Auch während der Bebauung bleibt die Belastung für die Schulstraße durch Schwerlastverkehr hoch; man stelle sich nur mal die Anlieferung und Aufstellung eines Fertighauses mit vorgefertigten Betonelementen und 30t- Autokran vor, oder einen 6-achsigen Kieslasier!</p> <p>Und wenn die Schulstraße dann irgendwann nach 2025 aufwändig wieder hergestellt werden muss, bleiben die Anwohner der Schulstraße auf den Kosten sitzen, weil die Verursacher dann längst über alle Berge sind. Oder glaubt jemand ernsthaft, dass die Erschließungsgesellschaft rund 10 Jahre nach Beendigung der Erschließungsarbeiten noch irgendwelche Kosten für die Wiederherstellung einer ramponierten Zufahrtsstraße übernimmt?</p> <p>Warum erschließt die Stadt Kappeln das Neubaugebiet Plan Nr. 88 nicht von Norden? Die Anbindung nach Norden ist später so wie so vorgesehen. Es ist möglich, die Sackgasse im Bauabschnitt 2 mit einer Baustraße von Norden anzubinden, die entweder hinter Gerüstbau Nissen auf die Flensburger Straße trifft, oder gleich bis zum Kreisel durchgezogen wird. Auch längere und schwerere Fahrzeuge könnten das Baugebiet problemlos anfahren, ohne vorhandene Begrenzungen in der Schulstraße zu zerstören.</p> <p>Wir vertrauen darauf, dass die Verantwortlichen der Stadt Kappeln die Einwände und Anregungen ernst nehmen, damit die Belästigungen und</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Stadt hat zusammen mit dem Erschließungsträger die Anbindung des neuen Wohngebietes über eine Baustraße an die Flensburger Straße geprüft. Die Errichtung einer Baustraße in Richtung Norden ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Dadurch würde der spätere Verkaufspreis der Grundstücke so stark steigen, dass ein Verkauf kaum noch möglich sein wird. Zudem ergeben sich dadurch zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die unzulässig, da vermeidbar, sind.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Belastungen für die Anwohner so gering wie möglich gehalten werden.	
Bürger 17 Schulstraße Schreiben vom 13.03.2017	Da wir durch das Heranrücken der geplanten Bebauung Beeinträchtigungen unserer Lebensqualität inkl. Verschattung befürchten, fordern wir die Baugrenze in einem Abstand von 6 m anstatt den bisher geplanten 5 m festzusetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da das geplante Baugebiet nördlich des angesprochenen Grundstückes liegt und der Abstand der Baugrenze bereits 2 m über dem Mindestabstand von 3 m liegt, kann die Stadt Kappeln keine Beeinträchtigung der Lebensqualität und auch keine besondere Verschattung erkennen.
Bürger 26 Schulstraße Schreiben vom 03.04.2017	<p>Zum derzeit ausliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 folgende Stellungnahme:</p> <p>Bereits als Zufahrt für die beiden Baugebiete Waldorfkindergarten und Kappelner Werkstätten kommt auf die Schulstraße einiger Schwerlastverkehr zu. Bei den Bebauungsplänen Nr. 87 und 89 handelt es sich um vergleichsweise kleine Baugebiete.</p> <p>Anders verhält es sich jedoch beim Bebauungsplan Nr. 88 mit einer kompletten Erschließung und Anbindung von 39 Grundstücken.</p> <p>Um es gleich vorweg zu sagen: wir sind nicht gegen das vorgesehene Neubaugebiet und auch nicht in dem vorgesehenen Umfang. Wir haben nur erhebliche Bedenken, dass die Schulstraße nach der zu erwartenden 8 - 10 jährigen Bautätigkeit mit Schwerlastverkehr völlig ramponiert ist, und wir Anwohner mit den Kosten für die Wiederherstellung belastet werden. Dabei gibt es eine Variante, die für die Erschließungsgesellschaft evtl. ein wenig teurer kommt, dafür aber die Schulstraße entlastet und den Wohnwert des Neubaugebietes sogar deutlich aufwertet: die Anbindung des neuen Wohngebietes von Norden!</p> <p>Die Schulstraße ist als verkehrsberuhigte Wohn-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird hinsichtlich der Asphaltdecke gefolgt, im Übrigen zur Kenntnis genommen. Stadt Kappeln wird die Asphaltdecke im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen noch vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen für das neue Baugebiet fachgerecht ausbessern.</p> <p>Der Baustellenverkehr soll über den Fegetascher Weg abgewickelt werden, so dass die Schulstraße nur im unmittelbaren Kreuzungsbereich davon betroffen ist. Über entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen wird die geplante Verkehrsführung verbindlich sichergestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt hat zusammen mit dem Erschließungsträger die Anbindung des neuen Wohngebietes über eine Baustraße an die Flensburger Straße geprüft. Die Errichtung einer Baustraße in Richtung Norden ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Dadurch würde der spätere Verkaufspreis der Grundstücke so stark steigen, dass ein Verkauf kaum noch</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>straße konzipiert. Aufgrund von Straßenbreite, Verengungen und Aufpflasterungen ist die Schulstraße für Schwerlastverkehr nicht geeignet. Trotzdem ist die Schulstraße bereits heute eine beliebte Abkürzung von und nach Mehldiek, selbst für Lieferfahrzeuge, Sattelzüge und Reisebusse. Schon im Begegnungsverkehr mit normal breiten Baufahrzeugen wird der Gehweg mit genutzt. Die Auswirkungen sind an mehreren Stellen sichtbar. Der gegenwärtige Zustand der Schulstraße würde bereits eine vollständige Erneuerung der Asphaltdecke rechtfertigen.</p> <p>Wie soll die Schulstraße nach Abschluss der Erschließungsarbeiten aussehen? Die Schulstraße ist so schmal, dass kein Tieflader (Bagger, Walze, Radlader, Kran,...) die Kurve ins Neubaugebiet kriegt, weder bei der geplanten Zufahrt zw. Haus 6 und 8, noch zw. Haus 16 und 16a.</p> <p>Auch während der Bebauung bleibt die Belastung für die Schulstraße durch Schwerlastverkehr hoch; man stelle sich nur mal die Anlieferung und Aufstellung eines Fertighauses mit vorgefertigten Betonelementen und 30t- Autokran vor, oder einen 6-achsigen Kieslasier!</p> <p>Und wenn die Schulstraße dann irgendwann nach 2025 aufwändig weder hergestellt werden muss, bleiben die Anwohner der Schulstraße auf den Kosten sitzen, weil die Verursacher dann längst über alle Berge sind. Oder glaubt jemand ernsthaft, dass die Erschließungsgesellschaft rund 10 Jahre nach Beendigung der Erschließungsarbeiten noch irgendwelche Kosten für die Wiederherstellung einer ramponierten Zufahrts-</p>	<p>möglich sein wird. Zudem ergeben sich dadurch zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die unzulässig, da vermeidbar, sind.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ihr wird hinsichtlich der Asphaltdecke gefolgt. Die Stadt Kappeln wird die Asphaltdecke im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen noch vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen für das neue Baugebiet fachgerecht ausbessern.</p> <p>Der Baustellenverkehr soll über den Fegetascher Weg abgewickelt werden, so dass die Schulstraße nur im unmittelbaren Kreuzungsbe- reich davon betroffen ist. Über entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen wird die geplante Verkehrsführung verbindlich sichergestellt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>straße übernimmt?</p> <p>Warum erschließt die Stadt Kappeln das Neubaugebiet Plan Nr. 88 nicht von Norden? Die Anbindung nach Norden ist später so wie so vorgesehen. Es ist möglich, die Sackgasse im Bauabschnitt 2 mit einer Baustraße von Norden anzubinden, die entweder hinter Gerüstbau Nissen auf die Flensburger Straße trifft, oder gleich bis zum Kreisel durchgezogen wird. Auch längere und schwerere Fahrzeuge könnten das Baugebiet problemlos anfahren, ohne vorhandene Begrenzungen in der Schulstraße zu zerstören.</p> <p>Die geplanten Anbindungen des Neubaugebietes an die Schulstraße sollte man als Fuß-/Rad-/Rettungsweg umwidmen und die Straßenanbindung ausschließlich von Norden her vorsehen. Vorteil: Entlastung der Schulstraße und Verkehrsberuhigung im Neubaugebiet.</p> <p>Wir vertrauen darauf, dass die Verantwortlichen der Stadt Kappeln die Einwände und Anregungen ernst nehmen, damit die Belästigungen und Belastungen für die Anwohner so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt hat zusammen mit dem Erschließungsträger die Anbindung des neuen Wohngebietes über eine Baustraße an die Flensburger Straße geprüft. Die Errichtung einer Baustraße in Richtung Norden ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Dadurch würde der spätere Verkaufspreis der Grundstücke so stark steigen, dass ein Verkauf kaum noch möglich sein wird. Zudem ergeben sich dadurch zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die unzulässig, da vermeidbar, sind.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 51 Kielstück, Hamburg Schreiben vom 05.04.2017</p>	<p>Leider war es bei meinem Besuch im Rathaus am 28.03.2017 nicht möglich, Einsicht in die detaillierten Erschließungsplanungen zu bekommen. Mein Flurstück grenzt an das Neubaugebiet.</p> <p>a) Ich habe offene Fragen in Bezug auf Entwässerungsplanung (Schmutz und Niederschlagswasser).</p> <p>Mein Niederschlagswasser wird in die Abwasserleitung Richtung Grimsnisau (Mühlenbach ???) abgeleitet. Ein zusätzlicher Kontrollschacht ist an</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>der Grundstücksgrenze zum BP88 vorhanden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frage: Wie ist die Anbindung geplant ? 2. Frage: Falls es zu einen Rückstau vom Regenrückhaltebecken kommt, welche Sicherungsmaßnahmen sind geplant? (Rückhalteventile?) <p>Die Kosten dafür sollten vom Bauträger übernommen werden, denn durch die Erschließungsmaßnahmen wird ein intaktes Abwassersystem zerstört. Notfalls werde ich die Kostenübernahme durch den Bauträger gerichtlich durchsetzen.</p> <p>b) Regenwasserrückhaltebecken Mein Grundstück hat eine sehr lange Grenze zum Regenrückhaltebecken.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frage: Wie sehen die baulichen Maßnahmen im Einzelnen aus? 2. Frage: Wie wird eine Vernässung der Anliegergrundstücke verhindert? 3. Frage: Wer übernimmt die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens? 4. Frage: Sollten durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens Folgeschäden entstehen, wer übernimmt die Kosten? 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandene Regenwasserleitung wird aufgenommen und durch eine neue Leitung ersetzt. Die Einzelheiten hierzu sind der vorliegenden Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen einen Rückstau sind nicht vorgesehen.</p> <p>Durch das geplante Entwässerungssystem wird sich die Situation gegenüber dem Bestand nicht verschlechtern.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einzelnen baulichen Maßnahmen sind der Erschließungsplanung zu entnehmen.</p> <p>Das Rückhaltebecken wird so abgedichtet, dass eine Vernässung anliegender Grundstücke verhindert wird.</p> <p>Die Unterhaltung des Rückhaltebeckens erfolgt durch die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH.</p> <p>Die Stadt geht nicht davon aus, dass es durch die Errichtung des Rückhaltebeckens zu Folgeschäden kommt.</p>
<p>Bürger 36 Schulstraße Schreiben vom 06.04.2017</p>	<p>Wenn die verkehrliche Anbindung des Plangebietes so umgesetzt wird, wie es in Punkt 3.5 des o.g. Entwurfes beschrieben ist, wird sich das Verkehrsaufkommen in der Schulstraße wesentlich erhöhen. Mögliche Folgen wären:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Kappeln geht nicht davon aus, dass sich der durchschnittliche tägliche Verkehr in der Schulstraße durch das neue Baugebiet wesentlich erhöhen wird, da der überwiegende Teil des Verkehrs auf den Durchgangsverkehr entfällt, der</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Wegen der Fahrbahnverengungen, die zwecks Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in die Schulstraße eingebaut wurden, wird es in Stoßzeiten vermutlich zu Stauungen in beiden Richtungen kommen.</p> <p>Die Lärmbelästigung wird vermutlich zunehmen, nicht nur wegen der Motorgeräusche, sondern auch wegen der Zwecks Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in die Schulstraße eingebauten Unebenheiten, insbesondere wenn diese von Fahrzeugen mit Anhängern überquert werden.</p> <p>Die Straße wird vermutlich schneller verschleifen und die dann nötigen Straßenbauarbeiten würden die verkehrliche Anbindung weiter verschlechtern. Zudem wären die Anwohner möglicherweise gezwungen, die Finanzierung der Straßenbauarbeiten teilweise zu übernehmen.</p> <p>Es sollte daher nach einer Möglichkeit gesucht werden, zusätzlich eine verkehrliche Anbindung des Plangebietes auf dessen nördlicher Seite herzustellen. Um die damit bestehende zusätzliche Verbindung von der Schulstraße über das Plangebiet z.B. zum Kreisel der Flensburger Straße für den allgemeinen Durchgangsverkehr unattraktiv zu machen, könnte man z.B. in das Plangebiet Unebenheiten ähnlich denen in der Schulstraße einbauen. Damit hätte das Plangebiet eine bessere verkehrliche Anbindung, aber bliebe vom allgemeinen Durchgangsverkehr weitgehend verschont. Außerdem würde sich die Belastung der Schulstraße nicht so stark erhöhen, wie im Fall der Umsetzung der im Entwurf des B-Planes beschriebenen Variante.</p>	<p>sich durch das neue Baugebiet nicht verändern wird.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; hinsichtlich der angesprochenen Asphaltierung wird ihr gefolgt. Die Stadt Kappeln wird die Asphaltdecke im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen noch vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen für das neue Baugebiet fachgerecht ausbessern.</p> <p>Der Baustellenverkehr soll über den Fegetascher Weg abgewickelt werden, so dass die Schulstraße nur im unmittelbaren Kreuzungsbereich davon betroffen ist. Über entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen wird die geplante Verkehrsführung verbindlich sichergestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt hat zusammen mit dem Erschließungsträger die Anbindung des neuen Wohngebietes über eine Baustraße an die Flensburger Straße geprüft. Die Errichtung einer Baustraße in Richtung Norden ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Dadurch würde der spätere Verkaufspreis der Grundstücke so stark steigen, dass ein Verkauf kaum noch möglich sein wird. Zudem ergeben sich dadurch zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die unzulässig, da vermeidbar, sind.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>Bürger 46 Waldblick Schreiben vom 04.04.2017</p>	<p>Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, weitere Veranlassung und eine verbindliche Stellungnahme. Dabei möchten wir Sie bitten, insbesondere auch (aber nicht nur) auf die folgenden Punkte einzugehen:</p> <p>1. Der Abfluss von Regenwasser funktioniert auf unserem Grundstück bisher problemlos. Wir sehen keine Veranlassung, Kosten zu übernehmen, die dadurch entstehen, dass, verursacht durch die Erschließung neuer Baugebiete, eine andere Entwässerungslösung notwendig wird, um den derzeitigen Zustand der Entwässerung (problemloser Abfluss von Regenwasser, trockener Keller ohne Pumpe, Rückschlagventil oder andere Hilfsmittel) für uns aufrecht zu erhalten oder womöglich sogar erneut herzustellen. Vgl. die beiliegende Stellungnahme S. 6 unten. Es ist ja keineswegs alternativlos, eine derart nasse Wiese wie die in Bauabschnitt 1 gelegene zu bebauen. Wir bezweifeln, dass die Bebauung eines solchen Feuchtwiese (bei Starkregen steht dort Wasser) heute noch zeitgemäß und ökonomisch sinnvoll ist, da sie mit einem unverhältnismäßig hohem Erschließungsaufwand verbunden ist. So genügt es beispielsweise ja auch nicht, ein Regenrückhaltebecken anzulegen, ein solches muss auch gepflegt werden, wodurch langfristig weitere Kosten entstehen. Darüber hinaus birgt - mittlerweile bekanntermaßen - der Klimawandel mit zunehmenden Starkregenfällen weitergehende Risiken. So gehen die Hochwasserprobleme in Geltung in den letzten Jahren vor allem auf Starkregen (und eben nicht auf Deichbruch o. Ä.) zurück [Wolf-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorliegenden Baugrunduntersuchungen bestätigen, dass der vorhandene Baugrund von durchschnittlicher Qualität ist und mit einem durchschnittlichen Erschließungsaufwand zu rechnen ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>gang Jonas (2016), Leben mit der Hochwassergefahr. In: Jahrbuch des Heimatvereins der Landschaft Angeln, 80. Jg., Sörup: 33-43 (42f.)). Wir sind daher der Auffassung: Wenn man ein derart problematisches Gelände heute neu bebaut, dann muss, was solche einigermaßen absehbare Folgen und Risiken für die Entwässerung angeht, ohne Wenn und Aber das Verursacherprinzip greifen. Die Ausführungen in den bisher vorgelegten Planungen zu diesem Thema machen einen zu wenig durchdachten, einen zu wenig mit Fakten untermauerten, ja sogar einen inkonsistenten Eindruck (vgl. genauer die beiliegende Stellungnahme S. 5-7).</p> <p>2. Die Einmündung der Straße Ustkaweg in die Schulstraße ist bereits jetzt problematisch. Ein von dem Bauernteich bzw. der Flensburger Straße her kommendes Fahrzeug läuft hier Gefahr, mit einem aus dem Ustkaweg kommenden rechtsabbiegender Fahrzeug zu kollidieren. Wir halten es für unverantwortlich, an dieser Stelle eine Kreuzung zu planen, ja wir bezweifeln sogar, dass eine solche Planung geltenden Bestimmungen entspricht. Die im Bebauungsplan Nr. 88 geplante Bebauung ist so anzulegen, dass das spätere Wohngebiet für den täglich anfallenden Automobilverkehr ausschließlich über den Kreisel Mehlybydiek erreichbar ist (vgl. die beiliegende Stellungnahme S. 3).</p> <p>3. Die Fahrbahndecken der Schulstraße und des Waldblicks sind <i>bereits jetzt</i> sanierungsbedürftig. Wenn wir richtig informiert sind, dann wäre eine solche Reparatur die Sache der Ge-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Erschließungsplanung berücksichtigt alle derzeit gesetzlich vorgeschriebenen Parameter und den aktuellen Stand der Technik.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die konkreten verkehrlichen Erfordernisse berücksichtigt. An der beschriebenen Situation wird auch die Ausbildung einer Kreuzung nichts negativ verändern.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt hat zusammen mit dem Erschließungsträger die Anbindung des neuen Wohngebietes über eine Baustraße an die Flensburger Straße geprüft. Die Errichtung einer Baustraße in Richtung Norden ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Dadurch würde der spätere Verkaufspreis der Grundstücke so stark steigen, dass ein Verkauf kaum noch möglich sein wird. Zudem ergeben sich dadurch zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die unzulässig, da vermeidbar, sind.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; hinsichtlich der angespro-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>meinde, während an einer darüber hinaus gehenden Sanierung auch die Anwohner finanziell beteiligt werden können. Wir sind nicht bereit, uns an Kosten zu beteiligen, die dadurch entstehen, dass eine notwendige Sanierung der Fahrbahndecke der Schulstraße von Seiten der Stadt unsachgemäß aufgeschoben wird, und, verursacht durch die Erschließung neuer Baugebiete (z.B. auch den Baustellen-Schwerlastverkehr), später eine Sanierung notwendig wird, die aufwändiger ist als eine bloße Reparatur oder Erneuerung der Fahrbahndecke.</p>	<p>chener Asphaltierung wird ihr gefolgt. Die Stadt Kappeln wird die Asphaltdecke vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen für das neue Baugebiet fachgerecht ausbessern.</p> <p>Der Baustellenverkehr soll über den Fegetascher Weg abgewickelt werden, so dass die Schulstraße nur im unmittelbaren Kreuzungsbereich davon betroffen ist. Über entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen wird die geplante Verkehrsführung verbindlich sichergestellt.</p>